

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 139 (1971)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SYNODE 72



Die Entwürfe der Statutkommission

Einleitung

Die von den schweizerischen Diözesen eingesetzte Interdiözesane Vorbereitungskommission (IVK) der Synode 72, die auf gesamtschweizerischer Ebene die Vorbereitungen für die Synoden leitet und koordiniert, hat im Frühjahr 1970 eine Statut-Kommission eingesetzt. Diese erhielt den Auftrag, einen Entwurf für die rechtlichen Grundlagen der Durchführung der Synoden vorzulegen. Zu diesem Zweck hat sich die Kommission vorerst die theologischen, kirchenrechtlichen und soziologischen Grundlagen erarbeitet. Auf dieser Basis hat sie in mehrmonatiger Arbeit die nachstehend publizierten Entwürfe verfasst und sie mit erläuternden Bemerkungen versehen.

Die IVK legt hiermit diese Entwürfe einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Diskussion und Stellungnahme vor. Die Statut-Kommission wird die Reaktionen aufmerksam verfolgen und die Anregungen, die bis Mitte Juni 1971 den diözesanen Synodensekretariaten zugehen, gründlich prüfen. Aufgrund ihrer Vorarbeiten und der Stellungnahme der Öffentlichkeit wird sie der IVK zuhanden der Bischofskonferenz endgültige Entwürfe zur Approbation unterbreiten.

Stellungnahmen sind an das Sekretariat Synode 72 des zuständigen Ordinariates zu richten:

Bistum Basel: Postfach, 4500 Solothurn

Bistum Chur: Hof 19, 7000 Chur

Bistum St. Gallen: Klosterhof 6,
9000 St. Gallen

Bistum Genf, Lausanne und Freiburg: case postale, 1701 Fribourg

Bistum Sitten: 1950 Sitten.

Curia Vescovile – casella postale 6901 – Lugano

Erläuternde Vorbemerkungen zu den rechtlichen Grundlagen der Synode 72

Für 1972 und die folgenden Jahre sind in allen Diözesen der Schweiz (unter Einbezug des Fürstentums Liechtenstein) Synoden vorgesehen. Sie sollen Laien und Priester zu gemeinsamer Arbeit im Dienste der Kirche vereinigen und sich mit den vielen Problemen auseinandersetzen, welche die katholischen Christen in der Schweiz beschäftigen. Diese grosse Zielsetzung setzt indessen voraus, dass eine entsprechende rechtliche Ordnung für die Verwirklichung des synodalen Anliegens Gewähr bietet. Ihre Bedeutung soll nicht überschätzt, aber auch nicht unterbewertet werden. Gewiss ist letztlich nicht die Ordnung entscheidend, sondern der Geist, von dem ein solches Unternehmen getragen ist. Andererseits kann aber die Synode 72 ohne Gerüst einer rechtlichen Regelung nicht tätig sein; eine missglückte Regelung könnte die Ursache von unbefriedigenden Ergebnissen sein.

Aufgrund des geltenden Rechtes und unter Berücksichtigung der besonderen schweizerischen Verhältnisse hatte die Statut-Kommission die erforderliche synodale Ordnung auszuarbeiten. Nach der von Rom im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgenommenen Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse wurde es möglich, die Synode in Abweichung vom kirchlichen Gesetzbuch von 1918 den Laien zu öffnen und ihnen die Hälfte der Sitze einzuräumen.

Die Statutkommission hielt es nach reiflicher Prüfung für zweckmässig, das Ganze mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der

einzelnen Materien auf fünf grundlegende, aufeinander abgestimmte Erlasse zu verteilen. Zunächst wurde gewissermassen als Grundgesetz aller Synoden das *«Rahmenstatut für die schweizerischen Diözesansynoden»* entworfen. Dieses gibt Auskunft über die Zusammensetzung der Synode, über die Stellung des Bischofs, über die einzelnen Organe, wie Plenarversammlung und Kommissionen, und über die mögliche Behandlung der synodalen Geschäfte. Das Rahmenstatut beschränkt sich, wie sein Name besagt, auf die zentralen Fragen, so dass die Diözesen in einzelnen Punkten eine eigene Ordnung treffen können.

Während das Rahmenstatut gleich einer Verfassung die Grundstruktur der Synode beherrscht, und deshalb von ihr nur mit Zustimmung der Bischöfe abgeändert werden kann, sorgt eine besondere *«Geschäftsordnung für Schweizer Diözesansynoden»* für eine einwandfreie Abwicklung der Geschäfte und kann als sekundärer Erlass aufgrund der gemachten Erfahrungen notfalls abgeändert werden. Ferner wurde auch die *«Diözesane Wahlordnung»*, welche namentlich die Wahlart der Laienmitglieder der Synode bestimmt, vom Rahmenstatut getrennt, um dieses mit solchen technischen und auf das Vorbereitungsstadium der Synode beschränkten Fragen nicht zu belasten.

Eine der heikelsten Fragen rechtlicher Gestaltung war schliesslich, wie die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der einzelnen Diözesansynoden im Inter-

esse gesamtschweizerischer Lösungen erreicht werden kann. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland wird ja primär keine gesamtschweizerische Synode eingeführt; vielmehr werden Synoden auf diözesaner Ebene bevorzugt. Um dennoch bei divergierenden Stellungnahmen die allenfalls erforderliche Gemeinsamkeit zu erlangen, wurde ein besonderes «*Interdiözesanstatut*» mit entsprechender *Geschäftsordnung* verfasst. Darin sind zwei Wege zur Erreichung einer übereinstimmenden Haltung vorgesehen. Einmal können sogenannte «Ausgleichssitzungen» durchgeführt werden, die zuhanden der Diözesansynoden einheitliche Vorschläge ausarbeiten, um dort gleiche

Entscheidungen zu ermöglichen. Andererseits können gesamtschweizerische «Synodalversammlungen» einberufen werden, die dann auf schweizerischer Ebene Beschluss fassen. Für gewisse Anliegen, namentlich um sprachliche Regionen zusammenzufassen, können auch «Teilschweizerische Sitzungen» abgehalten werden. Die im Interdiözesanstatut vorgesehenen, fein differenzierten Verfahrensweisen liessen sich nicht vermeiden, so dass jene Materie weniger leicht zugänglich wird. Um die besondere Art dieser rechtlichen Regelung zu unterstreichen und die Synode stets zu ihrer geistlichen Grundlage hinzuführen, wurde eine wegleitende Präambel verfasst.

und Art. 11 Abs. 5). Damit sie zum Eigenleben und zur Eigenverantwortung finden kann, ist es notwendig, dass sie die übrigen Organe und Funktionsträger wählt. Dabei musste für die konstituierende Versammlung der Diözesanen Vorbereitungskommission das Vorschlagsrecht bei wichtigen Funktionsträgern eingeräumt werden (Art. 4 Abs. 3a, b, d, g). Der zu wählende Vorsitzende des Präsidiums und sein Stellvertreter brauchen nicht Synodalen zu sein; sind sie es nicht, so werden sie es jedoch durch die Wahl (Art. 4 Abs. 3b). Auch der von der Plenarversammlung zu wählende Sekretär braucht nicht Synodale zu sein (Art. 4 Abs. 3b). Den Synodalen ist ein optimales Mitwirkungsrecht eingeräumt; jeder hat das Recht, der Plenarversammlung Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss. Die Elemente der Gliederung und Wirkweise der Synode sind teils dem Vereinsrecht, teils der parlamentarischen Tradition in der schweizerischen Eigenart entnommen. Die von diesen Quellen her formulierten Spielregeln dürften dem Schweizer ohnehin schon geläufig oder doch leicht eingängig sein. Die Regeln sind auch nicht starr, sondern elastisch gehalten, damit sie von Fall zu Fall sinnvoll appliziert werden können. Fragen der Auslegung hat das Präsidium zu entscheiden (Art. 5 Abs. 1).

Auf diese Weise dürfte die vorgegebene Spannung zwischen hierarchischen und synodalen Elementen durchgehalten werden können, ohne das eine oder andere in seiner relativen Selbständigkeit zu mindern.

2. Die Synode wird nicht ein vom Kirchenvolk isolierter Sozialkörper sein. Sie weist in verschiedener Hinsicht «*offene Strukturen*» auf; weitere Kräfte können in die Synodenarbeit einbezogen werden: Von den Sachkommissionen brauchen nur 2/3 Synodalen zu sein; 1/3 kann vom Präsidium aus Nichtsynodalen bestellt werden (Art. 4 Abs. 3e, Art. 7 Abs. 2). Sowohl Plenarversammlung wie Kommissionen können sachverständige Berater einladen beziehungsweise beiziehen (Art. 4 Abs. 6, Art. 7 Abs. 3). Sowohl an den Plenarversammlungen wie an der Arbeit in den Kommissionen werden Vertreter anderer Kirchen und Gäste teilnehmen (Art. 8 und Art. 7 Abs. 3). Einzelne und Gruppen, wo immer sie auch stehen mögen, haben das Recht, Eingaben und Anregungen in die Synode einzubringen (Art. 13).

Auch das Prinzip der obligatorischen Öffentlichkeit der Plenarversammlungen und der fakultativen Öffentlichkeit der Kommissionssitzungen sowie die aufmerksame, sachkundige Erfüllung des Informationsauftrages (Art. 9) wer-

Zum Rahmenstatut für die Diözesansynoden

1. Das *Hauptproblem*, welches das Rahmenstatut zu lösen hat, ist die sinnvolle und funktionsfähige Verbindung des synodalen mit dem hierarchischen Element der Kirche. Auf der einen Seite ist die Synode als zu verantwortlichem Planen und Realisieren berufene Repräsentation der diözesanen Ortskirche ein Sozialkörper, der nur dann richtig funktioniert, wenn er sich gemäss demokratischen Spielregeln frei entfalten kann. Auf der anderen Seite gilt es, dem Bischof als Träger des Hirten- und Lehramtes auch im Gegenüber zur Synode die Erfüllung seines amtlichen Auftrages zu ermöglichen und die Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Synode und Bischof zu schaffen.

Diesem Ziele dienen folgende Grundregeln: Einerseits steht der *Bischof* der Synode vor (Art. 2 Abs. 1). In dieser Eigenschaft eröffnet und beschliesst er die Synode (Art. 2 Abs. 2). Doch leitet er weder die Verhandlungen der Plenarversammlung noch steht er an der Spitze des Präsidiums. Dank dieser Ordnung gewinnt er als Partner der Synode Aktionsfreiheit für seine Führungsaufgabe: Er oder sein Vertreter können an allen Sitzungen aller Organe der Synode teilnehmen; diese haben den Bischof über Traktanden, Arbeitsergebnisse und Beschlüsse laufend umfassend zu informieren (Art. 2 Abs. 4). Er kann auch jederzeit bei allen Organen Anträge einreichen, die vordringlich zu behandeln sind (Art. 2 Abs. 5). Auch die Kommissionsvorlagen sind ihm zuzuleiten, bevor sie an die Plenarversamm-

lung gehen; er kann ihnen Berichte beibringen, die zwar die Vorlage intakt lassen, es aber doch ermöglichen, dass die vom Bischof als wichtig erachteten Gesichtspunkte rechtzeitig in die Diskussion der Plenarversammlung eingeführt werden können (Art. 2 Abs. 6). Beschlüsse der Plenarversammlung werden gültig, wenn der Bischof zustimmt. Was zu geschehen hat, wenn er nicht zustimmen kann, wird in Art. 2 Abs. 7 umschrieben, mit dem Ziel, die grösstmögliche Übereinstimmung von Bischof und Synode anzustreben. Die Geistlichen und Laien-Synodalen werden zwar zur Hauptsache gemäss einer Wahlordnung von der «Basis» her gewählt; doch kann der Bischof zirka 1/10 der Synodalen berufen, wobei er die Versammlung der schon gewählten Synodalen nach einzelnen Gesichtspunkten ergänzt (Art. 1 Abs. 5). Die Funktionsträger der Synode werden zwar von der Synode gewählt, doch steht dem Bischof für die Wahl des Vorsitzenden des Präsidiums ein Vorschlagsrecht zu (Art. 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 3b). Die Zahl der Vorzuschlagenden wird diözesan bestimmt.

Andererseits bildet die *Synode* selbst ihre zur Handlungsfähigkeit erforderlichen Organe: Plenarversammlung, Präsidium, Kommissionen (Sachkommissionen und Kommissionen mit besonderen formellen Aufgaben) und Sekretariat. Die Plenarversammlung ist im Rahmen der schon erwähnten bischöflichen Zuständigkeit das oberste, beschliessende Organ der Synode, das mit qualifiziertem oder einfachem Mehr Beschlüsse zu fassen befugt ist (Art. 4

den einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Arbeit der Synode sowohl der ganzen Ortskirche wie einer weiteren Öffentlichkeit nahezubringen.

3. Besondere Aufmerksamkeit schenkt das Rahmenstatut auch der Einsicht, dass die Verfahrensweise der Synode der *Eigenart kirchlichen Lebens* anzupassen ist, und dass in kirchlichen Fragen mit grossem Ernst um die innere kirchliche *Einheit* gerungen werden muss:

Die je nach der Thematik zu wählenden Behandlungsmethoden umschreibt Art. 10. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Synode nicht ein weltliches Parlament ist, dessen sachliche Funktion in der Gesetzgebung besteht. Vielmehr können Grundlagenberichte erörtert und Aussprachen in Glaubens- und Seelsorgefragen gehalten werden, ohne dass Beschlüsse gefasst werden oder Stellungnahmen erfolgen müssen. Bei Fragen, die zu entscheiden nicht in den diözesanen Kompetenzbereich fallen, kann die Synode Empfehlungen formulieren und sie dem Bischof mit dem Antrag vorlegen, sie den zuständigen übergeordneten kirchlichen Stellen (Papst, Bischofssynode) weiterzuleiten und damit ein konstruktives Gespräch zwischen Ortskirche und Weltkirche anzubahnen und zu führen. Der Synode steht es auch frei, bestimmte Fragen dem Klerus zur Behandlung zuzuweisen (Art. 4 Abs. 5) oder zur selbständigen, abschliessenden Behandlung einer aussersynodalen Stelle zu übertragen (Art. 10 Abs. 2).

Im Dienste der Zielvorstellung kirchlicher Einheit steht die Vorschrift, dass es für die Annahme *eigentlicher* Sachvorlagen, die stets den Weg über die Sachkommissionen nehmen müssen (Art. 7 Abs. 1), der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (= mindestens 2/3 der Synodalen; Art. 4 Abs. 2) bedarf (Art. 11 Abs. 5). Es muss daher um dieses qualifizierte Mehr im Interesse der Kirche allenfalls gerungen werden. Diese «institutionelle Hürde» ist geeignet, die verschiedenen Strömungen und Gruppen zum offenen innerkirchlichen Gespräch und zur gegenseitigen Rücksichtnahme zusammenzuführen.

Rahmenstatut für die Diözesansynoden

Präambel

In einer Zeit des Wandels im Glaubensverständnis und des Suchens nach Neuorientierung in allen Lebensbereichen ist die Kirche aufgerufen, aus neuer Besinnung auf das Fundament des christlichen Glaubens (Ökumenismusdekret Nr. 11) heraus aufzubrechen in die Zukunft, voll Vertrauen auf den Geist Jesu Christi, der mit ihr ist.

Der Synode als einer Form, wie sich Kirche verwirklicht, ist die Aufgabe gestellt, Leitlinien für die Kirche in der Schweiz zu erarbeiten, damit diese ihre Verantwortung in der Gesamtkirche, in unserer Gesellschaft und in der Welt wahrnimmt.

Vom Zweiten Vatikanischen Konzil sind der Synode Impulse gegeben, die sie schöpferisch verwirklicht. Sie weiss sich dabei dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes verpflichtet, das sie im Licht der Geschichte kirchlicher Glaubenserfahrung liest und aus der heutigen Situation heraus zu verstehen sucht.

Art. 1 Mitglieder

1. Die Synode besteht aus höchstens 180 Synodalen.
2. Die Synodalen müssen der römisch-katholischen Kirche angehören und in der Diözese Wohnsitz haben oder mit ihr sonst verbunden sein.
3. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Die Synode setzt sich zur Hälfte aus Priestern und Ordensleuten und zur Hälfte aus Laien zusammen. Bei der Zusammensetzung sind folgende Anteile anzustreben:
 - a) Für die Priester und Ordensleute: 2/3 Weltpriester und in der Pfarrseelsorge eingesetzte Ordensleute, wovon 1/10 Gastarbeiter-Seelsorger; 1/3 Ordensleute, wovon je zur Hälfte Ordenspriester und Brüder einerseits und Ordensschwestern andererseits.
 - b) Für die Laien: mindesten 1/3 Frauen; mindestens 1/5 Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren; mindestens 1/7 Gastarbeiter.
5. Der Bischof kann nach Anhören der Diözesanen Vorbereitungskommission zirka 1/10 der Synodalen berufen, wobei er die Versammlung der gewählten Synodalen insbesondere in fachlicher, regionaler und soziologischer Hinsicht ergänzt.
6. Die Synodalen werden für die Dauer der Synode gewählt oder berufen. Scheidet ein gewählter Synodale aus, so rückt der stimmenstärkste Ersatzkandidat nach. Wo kein Ersatzkandidat bestimmt wurde, findet eine Nachwahl oder Nachberufung durch jene Instanz statt, die das ausscheidende Mitglied gewählt oder berufen hat.
7. Die Synodalen sind an keine Weisungen gebunden.
8. Einzelheiten der Synodalwahlen regelt die Wahlordnung.

Art. 2 Der Bischof

1. Der Bischof steht der Synode vor.
2. Er eröffnet und beschliesst die Synode. Die Verhandlungsleitung an den Sessionen selbst obliegt einem Verhandlungsleiter.

3. Den Vorsitz im Präsidium führt ein von der Plenarversammlung aufgrund eines Vorschlags des Bischofs gewählter Präsident. Die Zahl der Vorzuschlagenden wird diözesan geregelt.
4. Der Bischof und sein Vertreter können an den Sitzungen aller Organe der Synode teilnehmen. Der Bischof ist über diese Sitzungen, ihre Traktanden, Arbeitsergebnisse und Beschlüsse zu informieren.
5. Er kann Anträge einreichen, die vorzüglich zu behandeln sind.
6. Er kann den Kommissionsvorlagen, bevor diese an die Plenarversammlung gehen, einen Bericht begeben.
7. Beschlüsse der Plenarversammlung bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Kann der Bischof einem Beschluss der Plenarversammlung nicht zustimmen, so leitet er ihn, versehen mit einer Darlegung der Einwände, an die Plenarversammlung zurück. Diese setzt eine Kommission ein, die einen Beschluss anstrebt, dem der Bischof und die Plenarversammlung zustimmen können. Die Kommission legt den neuen Beschlussesvorschlag der Plenarversammlung vor.

Art. 3 Organe

Organe der Synode sind:

1. Die Plenarversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Kommissionen
4. Das Sekretariat

Art. 4 Plenarversammlung

1. Die Plenarversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschliessende Organ der Synode.
2. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
3. Sie wählt für die Dauer der Synode:
 - a) aus ihrer Mitte auf einen Fünfvorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission drei Verhandlungsleiter. Scheidet ein Verhandlungsleiter während der Synode aus, wählt die Plenarversammlung auf einen Zweivorschlag des Präsidiums einen Nachfolger;
 - b) auf den Vorschlag des Bischofs (gemäss diözesaner Regelung) den Vorsitzenden des Präsidiums sowie auf einen Dreivorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission dessen Stellvertreter. Wird ein Nichtsynodale gewählt, wird er durch die Wahl Synodale;
 - c) aus ihrer Mitte drei bis fünf weitere Mitglieder des Präsidiums;

- d) aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kommissionen, je auf einen Zweier-vorschlag des Präsidiums; an der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Vorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission;
 - e) aus ihrer Mitte mindestens 2/3 der Mitglieder der Sachkommissionen, soweit möglich gemäss den von den Synodalen ausgesprochenen Präferenzen;
 - f) aus ihrer Mitte alle Mitglieder der übrigen Kommissionen;
 - g) auf Vorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission den Sekretär.
4. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsdauer aus, wird sein Nachfolger nach dem oben angegebenen Modus gewählt.
 5. Die Plenarversammlung kann durch einfachen Beschluss bestimmte Fragen dem Klerus zur Behandlung zuweisen.
 6. Sie kann für bestimmte Vorlagen sachverständige Berater einladen.
 7. Wahlen sind geheim. Abstimmungen sind geheim, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Synodalen verlangt.

Art. 5 Präsidium

1. Das Präsidium bereitet die Sessionen vor, erstellt die Traktandenliste, lädt zu den Sitzungen ein, koordiniert die Tätigkeit aller Organe, nimmt die Aufgabe der interdiözesanen Koordination wahr, besorgt die finanziellen Belange und entscheidet Fragen der Auslegung dieses Statuts und der Geschäftsordnung.
2. Dem Präsidium gehören nebst dem Präsidenten sein Stellvertreter, die Verhandlungsleiter, die Präsidenten der Kommissionen, drei bis fünf weitere Synodalen an.
3. Der Präsidiumsausschuss, bestehend aus Präsidium ohne Kommissionspräsidenten, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und erledigt alle Geschäfte, die ihm vom Präsidium übertragen werden. Im übrigen konstituiert sich das Präsidium selbst.
4. Das Präsidium beruft im Rahmen der von der Plenarversammlung festgelegten Zahl aus dem Kreis der Synodalen und Nichtsynodalen, nach Anhören der betreffenden Sachkommission, weitere Mitglieder der Sachkommissionen.

Art. 6 Sekretariat

1. Der Sekretär vollzieht die Anordnungen der Synode und des Präsidiums und stellt das Sekretariat in deren Dienst. Er führt das Protokoll an den Plenarversammlungen.
2. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und der Plenarversammlung teil.
3. Das Präsidium wählt allfällige weitere Mitarbeiter des Sekretariats im Einverständnis mit dem Sekretär.

Art. 7 Kommissionen und ihre Arbeitsweise

1. Vorlagen sind, bevor sie an die Plenarversammlung gehen, in Sachkommissionen zu behandeln. Die Plenarversammlung bestimmt Zahl und Aufgabe dieser Kommissionen.
2. Zwei Drittel der Mitglieder der Sachkommissionen müssen Synodalen sein.
3. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie können sachverständige Berater beiziehen sowie Vertreter anderer Kirchen und Gäste einladen.
4. Nach Behandlung der Thematik erstattet die Kommission für die Plenarversammlung einen Bericht zu einer interdiözesanen Vorlage oder erarbeitet eine eigene Vorlage und übermittelt sie dem Präsidium. Dieses kann bei der Kommission Ergänzungen beantragen. Die Kommission entscheidet über den Antrag.
5. Die Plenarversammlung wählt nebst den Sachkommissionen eine Redaktions- und eine Petitionskommission. Ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt. Sie kann weitere Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

Art. 8 Vertreter anderer Kirchen und Gäste

1. Der Bischof lädt andere Kirchen ein, Vertreter zu entsenden. Diese können an den Plenarversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Bischof kann Vertreter der lokalen israelitischen Gemeinden und nicht-christlicher Weltanschauungen sowie weitere Gäste einladen. Sie können vom Präsidium zur Meinungsäusserung gebeten werden.

Art. 9 Öffentlichkeit

1. Die Plenarversammlungen sind öffentlich. Die Sachkommissionen können zu ihren Sitzungen die Presse einladen.
2. Über die Zulassung von Radio und Fernsehen entscheidet das Präsidium.
3. Das Sekretariat führt eine Presse- und Informationsstelle, wozu vom Präsidium sachkundige Journalisten berufen werden.

Art. 10 Verfahrensweisen der Synode

1. Die Synode befolgt namentlich folgende Verfahrensweisen:
 - a) Grundlagenberichte
Die Synode kann Berichte verabschieden und veröffentlichen, die in ihrem Auftrag von Fachleuten über bestehende Verhältnisse und Probleme ausgearbeitet worden sind.
 - b) Aussprachen
Um das allgemeine Verständnis für Glaubens- und Seelsorgefragen zu wecken und zu vertiefen, und um namentlich die Anliegen des Zweiten

Vatikanischen Konzils zur Geltung zu bringen, können in der Synode wegleitende und klärende Aussprachen geführt werden, ohne dass eine Stellungnahme erfolgt.

c) Empfehlungen

In Fragen, die die katholische Bevölkerung beschäftigen, die jedoch nicht in den diözesanen Kompetenzbereich fallen, kann die Synode durch einen Beschluss dem Bischof beantragen, den zuständigen Stellen (Papst, Bischofssynode) Empfehlungen zu unterbreiten.

d) Diözesane Entscheidungen

In Fragen, welche in den diözesanen Kompetenzbereich fallen, kann die Synode Beschlüsse fassen.

2. Die Synode kann eine Frage einer ausersynodalen Stelle zur selbständigen Behandlung übertragen.

Art. 11 Beratung in der Plenarversammlung

1. Das Präsidium weist die in den Sachkommissionen erarbeiteten Vorlagen der Plenarversammlung zur Behandlung zu.
2. Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt.
3. Die Vorlagen werden veröffentlicht.
4. Jeder Synodale hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.
5. Für die Annahme einer Sachvorlage in der Schlussabstimmung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht Statut und Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

Art. 12 Geschäftsordnung

1. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Plenarversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen Änderungen der Geschäftsordnung beschliessen.

Art. 13 Petitionsrecht

1. Einzelne und Gruppen haben das Recht, Eingaben und Anregungen in die Synode einzubringen. Diese werden durch die Petitionskommission geprüft und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.
2. Die Petitionskommission entscheidet über die Behandlung der Eingaben.
3. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.

Art. 14 Inkraftsetzung von diözesanen Entscheidungen (Art. 10 Abs. 1d)

Diözesane Entscheidungen der Synode treten mit der Promulgation in Rechtskraft, sofern die Synode nichts anderes beschliesst.

Zur Wahlordnung

Der Bestellung der Synodalen kommt bei der Durchführung der Synode 72 überragende Bedeutung zu. Gemäss der allgemeinen Regel des kirchlichen Rechts wären nur Priester als Synodalen vorgesehen. Demgegenüber wurde für die Synode 72 ausdrücklich gestattet, dass sich die Versammlungen nur zur Hälfte aus Priestern zusammensetzen müssen. Im Rahmen dieser Auflagen suchte die Statutkommission für die Bestellung der Synodalen nach einer Lösung, welche echte Repräsentation und Mitwirkung der Priester und Gläubigen gewährleistet. Das Schwergewicht liegt daher auf der *Wahl* der Synodalen.

Bei den *Priestern und Ordensleuten* bestehen klare Strukturierungen; aber auch dort erhalten die diözesanen Vorbereitungskommissionen die Auflage, echte Wahlen zu organisieren.

Bei der mangelnden kirchlichen *Laien*-strukturierung und den regional wie auch sprachlich verschiedensten Ausgangssituationen hat sich die Statut-Kommission nach Durchdenken und Durchspielen verschiedener Varianten auf das *Elektoren-Prinzip* als beste Möglichkeit festgelegt. Die Wahl der Synodalen geschieht demnach durch Elektoren, welche ihrerseits durch die Gläubigen gewählt werden. Als «Volk Gottes», welches diese Wahl vornimmt, verstehen sich dabei die religiös Mündigen (vom 16. Altersjahr an), Frauen wie Männer auch alle Ausländer. Durch die Wahl von Elektoren in den Pfarreien besteht die Möglichkeit, dass der Einzelne weitgehend Vertretern seine Stimme geben kann, die er persönlich kennt. Die Elektoren ihrerseits werden in bestimmten Wahlkreisen zusammengefasst, die gross genug sein müssen, damit die angestrebten Verteilungszahlen (z. B. mindestens 1/3 Frauen, 1/5 Jugendliche) zum Zuge kommen. Die Elektoren werden dabei nach dem uns geläufigen, demokratischen Prinzip in geheimer Wahl die Synodalen bestimmen. Dieses System ermöglicht auch, die sonst fast nicht einzufangende «kategoriale» Struktur der Laien (z. B. Studenten, Berufstätige, Bejahrte) zu berücksichtigen, da ja den Elektoren durch je dreissig stimmberechtigte Vertreter dieser Kategorien vorgeschlagen werden sollten. Eine Direktwahl wie beim Nationalratsproporz wäre nicht nur organisatorisch kaum zu bewältigen (es handelt sich ja auch nur um eine einmalige Wahl), sondern auch für eine echte Repräsentation verschiedener Strömungen nicht einmal von Vorteil (es würde dann nur gezählt und nicht gewogen); zudem wäre ein durch die Wahlordnung gefördertes Parteiendenken der Synode selber abträglich.

Was die Abgabe der Stimme angeht, liess sich die Kommission von folgenden Über-

legungen leiten: Um in einer Diözese für 200 000 – 1,2 Millionen Katholiken entsprechende Stimmregister aufzustellen, müsste ein ungeheurer Organisationsaufwand geleistet werden für eine einmalige Wahl von 50–80 Laien-Synodalen. Durch die Möglichkeit der *Stimmabgabe in den Gottesdienst-Gemeinden* an einem für alle Diözesen geltenden, gleichen Wahlwochenende kann wohl die grösste Zahl von interessierten Gläubigen zur Mitwirkung angehalten werden.

Bei allen Synoden neueren Datums haben die Bischöfe die Versammlung der gewählten Synodalen nach fachlichen, personellen und regionalen Gesichtspunkten durch Ernennungen ergänzt. Auch für die schweizerischen Synoden sieht die Statut-Kommission eine solche Möglichkeit vor. Diese *Ernennung von etwa 10 Prozent der Synodalen* erscheint ihr gerade besonders geeignet, um ein durch «Wahlg Glück» bzw. «Wahlunglück» entstandenes Missverhältnis im Interesse des Ganzen zu beseitigen.

Diözesane Wahlordnung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt mit Ausnahme von Art. 2 die Wahl der Laien-Synodalen gemäss Art. 1 Abs. 4, lit. b des Rahmenstatuts.

Art. 2 Bestellung der Priester- und Ordenssynodalen

1. Die Priester und Ordensleute wählen ihre Vertreter gemäss Art. 1 Abs. 4, lit. a des Rahmenstatuts grundsätzlich selbst.
2. Die Diözesane Vorbereitungskommission stellt die Regeln für die Wahl unter Berücksichtigung der geltenden kirchenrechtlichen Richtlinien auf.
3. Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll zuhanden der Diözesanen Vorbereitungskommission festzuhalten und zu veröffentlichen.

Art. 3 Zahl der Synodalen

Die Diözesane Vorbereitungskommission bestimmt die Zahl der Synodalen im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 des Rahmenstatuts.

Art. 4 Wahlkreis

1. Die Diözesane Vorbereitungskommission legt die Wahlkreise fest, welche ein oder mehrere Dekanate umfassen.
2. Die Mandate werden von der Diözesanen Vorbereitungskommission entsprechend dem katholischen Bevölkerungsanteil (gemäss eidg. Volkszählung

1970) auf die Wahlkreise verteilt. Auf jeden Wahlkreis müssen mindestens sechs Synodalen entfallen.

3. Für die Vertretung der Gastarbeiter bestimmt die Diözesane Vorbereitungskommission die Wahlkreise auf der Grundlage der Missionszonen.

Art. 5 Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Katholiken mit erfülltem 16. Altersjahr.

Wahl der Elektoren

Art. 6 Zahl

1. In jeder Pfarrei wird eine der katholischen Bevölkerung entsprechende Anzahl Elektoren gewählt.
2. Die Diözesane Vorbereitungskommission setzt die Verhältniszahl fest. Jede Pfarrei hat Anspruch auf mindestens einen Elektor.

Art. 7 Wahlvorschlag für die Elektoren

1. Der Pfarreirat oder ein vom Pfarrer ernanntes Gremium legt eine Liste von Kandidaten vor.
2. Vorschlagsrecht haben zusätzlich alle Gruppen, welche eine Kandidatur mit der Unterschrift von fünfzehn wahlberechtigten Pfarreiangehörigen unterstützen.
3. Die Anzahl der Kandidaten muss diejenige der zu Wählenden um mindestens einen Drittel übersteigen.
4. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden.

Art. 8 Wahl der Elektoren

1. Die Wahl erfolgt an einem von der Interdiözesanen Vorbereitungskommission für alle Diözesen festgelegten Wochenende anlässlich der Gottesdienste.
2. Die Diözesane Vorbereitungskommission erlässt für die Durchführung der Wahl die nötigen Weisungen.
3. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Wahl der Synodalen

Art. 9 Wahlvorschläge

1. Die Diözesane Vorbereitungskommission bestimmt für jeden Wahlkreis eine Wahlkommission. Diese organisiert die Wahl.
2. Ihr sind Wahlvorschläge mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens dreissig im Wahlkreis Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

3. Liegen nicht genügend Wahlvorschläge vor, ergänzt die Wahlkommission diese nach Massgabe der für die Zusammensetzung der Synode im Statut aufgestellten Grundsätze.
4. Die Anzahl der Kandidaten muss diejenige der zu Wählenden um mindestens einen Drittel übersteigen.
5. Die bereinigte Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung zu veröffentlichen.

Art. 10 Wahl

1. Die Wahl der Synodalen erfolgt durch die Versammlung der Elektoren der Wahlkreise in geheimer Abstimmung.
2. Gewählt sind die Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht und die meisten Stimmen erhalten haben.
Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Zur Geschäftsordnung für die Diözesansynoden

Die *Geschäftsordnung* regelt Einzelheiten des Verfahrens bei den Sitzungen der diözesanen Plenarversammlung, des Präsidiums und Präsidiumsausschusses, der Sachkommissionen und Kommissionen für besondere Aufgaben und hält allgemeine Bestimmungen fest. Sie kann von der Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden, sofern sie in irgendeinem Punkte revisionsbedürftig erscheint. Für die Durchführung der vom Bischof einberufenen konstituierenden Versammlung ist die Diözesane Vorbereitungskommission verantwortlich.

Es gibt *Teilnehmer* mit vollem Stimmrecht, mit beratender Stimme und solche, die auf Einladung hin um ihre Meinungsäusserung gebeten werden. Verschiedenfarbige Ausweise erleichtern die Arbeit der Stimmenzähler.

Verhandlungsgegenstände der Plenarversammlung sind Vorlagen der interdiözesanen und diözesanen Sachkommissionen, zu welchen Änderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingereicht werden können. Die Verhandlungsunterlagen werden einen Monat vor Beginn der Plenarversammlung zugestellt, um ein eingehendes Studium zu ermöglichen.

Bei der Beratung *interdiözesaner Vorlagen* wird nach der ersten GesamtAbstimmung über die Wünschbarkeit eines gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleichs befunden. Wenn in zweiter Lesung Anträge der ersten Ausgleichssitzung nicht oder nur in abgeänderter Form angenommen werden,

Art. 11 Protokoll

Die Wahlergebnisse sind in einem Protokoll der Diözesanen Vorbereitungskommission zuzustellen. Sie sind zu veröffentlichen.

Rechtsmittel

Art. 12

1. Die Diözesane Vorbereitungskommission entscheidet endgültig über Beschwerden wegen Verletzung des Statuts oder der Wahlordnung.
2. Jeder Stimmberechtigte ist beschwerdeberechtigt.
Die Beschwerde ist innert zwanzig Tagen nach Publikation des Wahlergebnisses schriftlich einzureichen.

werden. Die *Sachkommissionen* haben diözesane Vorlagen auszuarbeiten oder zu interdiözesanen Vorlagen Stellung zu nehmen. *Beschlussfähigkeit* gilt für Sachkommissionen wie das Präsidium, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. *Minderheitsanträge* müssen von mehr als einem Viertel der anwesenden Kommissionsmitglieder gutgeheissen werden, um als solche eingebracht zu werden. Als *Kommission für besondere Aufgaben* gilt die *Petitionskommission*, die alle Eingaben von Nichtsynodalen zu prüfen und zu werten hat, und die *Redaktionskommission*, der die anspruchsvolle Aufgabe zufällt, Beschlüsse und Empfehlungen sprachlich zu überprüfen. Die *Presse- und Informationsstelle* des Sekretariats orientiert die Öffentlichkeit umfassend und sachgemäss.

Geschäftsordnung für die Diözesansynoden

Plenarversammlung

Art. 1 Zusammensetzung

1. An der Plenarversammlung nehmen teil:
 - a) mit vollem Stimmrecht die Synodalen
 - b) mit beratender Stimme:
 - der Sekretär
 - die Vertreter anderer Kirchen
 - c) zur Meinungsäusserung auf Einladung hin:
 - die nichtsynodalen Mitglieder und Berater der Sachkommissionen
 - die Vertreter der israelitischen Glaubensgemeinschaft und nichtchristlicher Weltanschauungen
 - Gäste.
2. Die Teilnehmer erhalten einen Ausweis, der zu allen Sitzungen mitgenommen werden soll. Der Ausweis der Synodalen unterscheidet sich farblich von den Ausweisen der übrigen, nichtstimmberechtigten Teilnehmer.
3. Die Synodalen haben die Pflicht, an allen Sitzungen der Plenarversammlung und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind an das Präsidium oder an das Sekretariat zu richten.

Art. 2 Einberufung

1. Die Sitzungen der Plenarversammlung werden vom Präsidium mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Beilage der Verhandlungsunterlagen.
2. Die konstituierende Versammlung wird vom Bischof einberufen. Sie hat folgende Tagesordnung:
 - a) Eröffnung
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl des Sekretärs
 - d) Bestellung der Kommissionen

- e) Wahl der Stimmenzähler für die Synode
 - f) Verschiedenes
3. Für die Durchführung der Wahlen, das Protokoll der konstituierenden Versammlung und die Festlegung der Sitzordnung für Synodalen, Berater, Vertreter anderer Kirchen, Gäste und Vertreter der Massenmedien ist die Diözesane Vorbereitungscommission zuständig.

Art. 3 Durchführung

Die Verhandlungsleiter führen abwechselungsweise den Vorsitz in der Plenarversammlung in einer vom Präsidium festgelegten Reihenfolge.

Art. 4 Verhandlungsgegenstände

1. Die Plenarversammlung nimmt die ihr obliegenden Wahlen vor und berät die Vorlagen der interdiözesanen und diözesanen Sachkommissionen.
2. Es können eingereicht werden:
 - a) Vorlagen (vgl. Rahmenstatut für Diözesansynoden Art. 10 und 11)
 - b) Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen
 - c) Vorschläge für neue Beratungsgegenstände:
Diese werden auf Beschluss der Synode an eine bereits bestehende oder neu zu bestellende Sachkommission überwiesen und frühestens an der nächsten Session beraten.
 - d) Ordnungsanträge
 - e) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.
3. Die Anträge, ausgenommen die Ordnungsanträge müssen schriftlich gestellt werden.

Art. 5 Beratung von Vorlagen

A) Interdiözesane Vorlagen

1. Vor der ersten Lesung wird zunächst über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Sie kann als Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Überarbeitung zurückgewiesen werden.
2. In der ersten Lesung wird die Vorlage im einzelnen beraten. Anträge können zum Beschluss erhoben oder an die zuständige Sachkommission zur sofortigen Bearbeitung überwiesen werden.
3. Nach der Einzelberatung findet die erste Gesamtabstimmung statt. Für die Annahme der Vorlage genügt das einfache Mehr.
4. Wird die Vorlage angenommen, so beschliesst die Plenarversammlung mit einfachem Mehr, ob sie den Anträgen der interdiözesanen Koordinationskommission über die Wünschbarkeit eines gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleichs stattgeben will (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5. B. 2).

mission über die Wünschbarkeit eines gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleichs stattgeben will (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5. B. 2).

5. In allen Stadien der ersten Lesung kann über die Anträge der Koordinationskommission betr. Abtretung der Beschlusskompetenz an die Synodalversammlung Beschluss gefasst werden.

6. Nach der ersten gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleichssitzung werden deren Anträge wenigstens zwei Monate vor der zweiten Lesung der Vorlage in der Synode veröffentlicht und den Teilnehmern der Synode zugestellt. Wichtige Änderungs- und Zusatzanträge sind spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung dem Präsidium einzureichen, das sie gegebenenfalls der zuständigen Kommission zur Prüfung zuleitet.

7. Werden in der zweiten Lesung die Anträge der ersten Ausgleichssitzung angenommen, und wird von der interdiözesanen Koordinationskommission keine zweite Ausgleichssitzung angeordnet (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5. B. 3), so findet eine Schlussabstimmung mit dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit statt.

8. Werden in der zweiten Lesung die Anträge der ersten Ausgleichssitzung nicht oder nur in geänderter Form angenommen, so kann die Plenarversammlung der Koordinationskommission Antrag auf Durchführung einer zweiten Ausgleichssitzung stellen (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5. B. 3).

9. Gibt die Koordinationskommission diesem Antrag nicht statt, so steht es der Plenarversammlung frei, in einer dritten Lesung die ursprünglichen Anträge der ersten Ausgleichssitzung doch noch anzunehmen. Für diese Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

10. Findet eine zweite Ausgleichssitzung statt, so werden ihre Anträge wenigstens einen Monat vor der dritten Lesung veröffentlicht und den Teilnehmern der Diözesansynode zugestellt. Es kann nur über Annahme oder Ablehnung der Anträge beschlossen werden. Für die Annahme ist in der Schlussabstimmung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

B) Diözesane Vorlagen

1. Es finden mindestens zwei Lesungen statt.
2. Vor der ersten Lesung wird zunächst über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Die Vorlage kann als Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Überarbeitung zurückgewiesen werden.

3. In der ersten Lesung wird die Vorlage im einzelnen beraten. Anträge können zum Beschluss erhoben oder an die zuständige Sachkommission zur sofortigen Bearbeitung überwiesen werden.

4. Nach der Einzelberatung findet die erste Gesamtabstimmung statt. Es entscheidet das einfache Mehr.

5. In der zweiten Lesung, die nicht in der gleichen Session stattfinden darf, wird die Vorlage erneut im einzelnen beraten. Kommt in der Schlussabstimmung keine Zweidrittelmehrheit, wohl aber eine einfache Mehrheit zustande, so kann das Präsidium ausnahmsweise eine dritte Lesung anordnen.

6. Im Falle einer dritten Lesung wird eine von der zuständigen Sachkommission bearbeitete Vorlage wenigstens zwei Monate vor der dritten Lesung veröffentlicht und den Teilnehmern zugestellt. Änderungs- und Zusatzanträge sind spätestens einen Monat vor der dritten Lesung dem Präsidium einzureichen, das sie der zuständigen Kommission zur Prüfung zuleiten kann.

7. Für die Annahme der Vorlage in der Schlussabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich.

8. Anträge an die interdiözesane Koordinationskommission zur gesamtschweizerischen oder teilschweizerischen Behandlung können mit einfachem Mehr frühestens nach der ersten Gesamtabstimmung (lit. B. 4) zum Beschluss erhoben werden.

Art. 6 Verhandlungsregeln

1. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, derjenige einer allfälligen Minderheit und der Antragsteller erhalten das Wort zuerst. Die übrigen Redner müssen sich schriftlich und unter Angabe des Themas anmelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt; der Verhandlungsleiter kann jedoch das Wort in thematischer Abfolge erteilen.

2. Der Bischof, sein Stellvertreter und der Sekretär der Synode erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es wünschen; ebenso bei Vorlagen der Sachkommissionen deren Berichterstatter.

3. Will der Verhandlungsleiter selber zur Sache sprechen, so hat er die Leitung für diese Zeit abzugeben.

4. Das Wort zu Ordnungsanträgen und für persönliche Erklärungen wird ohne Verzug erteilt. Der Verhandlungsleiter kann Zwischenfragen gestatten.

5. Die Redezeit beträgt 10 Minuten; sie kann von der Versammlung auf Antrag geändert werden. Für Berichte der

Kommissionen und Stellungnahmen des Bischofs ist die Redezeit nicht beschränkt.

- Über Anträge auf Schluss oder Wiederaufnahme der Beratung zu einer Einzelfrage oder zu einem Punkt der Tagesordnung, auf Unterbrechung der Lesung oder Sitzung und auf Änderung der Redezeit sowie auf Schliessung der Rednerliste wird in der Regel ohne weitere Beratung abgestimmt.

Art. 7 Beschlussfassung

- Rückkommensanträge bedürfen der Annahme durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Synodalen.
- Die Schlussabstimmung findet statt, nachdem alle Anträge zu einer Vorlage bereinigt sind.
- Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist zu Beginn jeder Sitzung und, auf Antrag, bei den Abstimmungen festzustellen.
- Bei offenen Abstimmungen wird durch Emporheben des Synodalausweises abgestimmt.

Art. 8 Wahlen

- Der Präsident des Präsidiums und sein Stellvertreter sowie die Präsidenten der Kommissionen werden einzeln gewählt. Die Verhandlungsleiter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder der Kommissionen werden je gesamthaft gewählt.
- Bei der Wahl der Verhandlungsleiter aus einem Fünfervorschlag sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinigen. Überzählige fallen aus der Wahl. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- Bei Wahlen aus einem Dreivorschlag entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem zweiten Wahlgang.
- Die Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs in einem einzigen Wahlgang erfolgt durch Streichen vorgedruckter Namen und gegebenenfalls durch Beifügen weiterer Namen von wählbaren Kandidaten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Kandidaten, so ist er ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

- Leere und ungültige Wahlzettel fallen für die Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

Präsidium und Präsidiumsausschuss

Art. 9 Präsidium

- Das Präsidium hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- Der Präsident lädt nach Bedarf, und wenn ein Fünftel der Präsidiumsmitglieder es verlangt, zu Sitzungen ein.
- Die Einladung ergeht schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Sie enthält die Tagesordnung.
- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Zur Koordination der Synodenarbeit kann das Präsidium von sich aus oder auf Antrag einer Sachkommission eine gemischte Kommission aus Mitgliedern mehrerer Sachkommissionen bilden.

Art. 10 Präsidiumsausschuss

- Der Präsidiumsausschuss (Präsidium ohne Kommissionspräsidenten) hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm vom Präsidium übertragen sind.
- Der Ausschuss stellt den Sachkommissionen nötigenfalls Sekretäre zur Verfügung. Er entscheidet über die Zulassung von Tonaufnahmen.
- Der Ausschuss kann Vertreter der Massenmedien aus schwerwiegenden Gründen von der weiteren Anwesenheit ausschliessen.
- Der Präsident hat Anträge der Ausschussmitglieder innert nützlicher Frist auf dem Zirkulationsweg oder an der nächsten Sitzung zur Behandlung zu bringen. Er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- Ein Beschluss des Ausschusses kommt zustande, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder stimmen.

Sachkommissionen

Art. 11 Bestellung

- Die Plenarversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums (an der konstituierenden Sitzung auf Antrag der Diözesanen Vorbereitungscommission) die Zahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder und den Anteil der Synodalen. Es wird gesamthaft gewählt.
- Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Sekretär der Synode können an den Sitzungen der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 12 Sitzungen

- Die Sachkommission wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Vizepräsidenten und den Berichtserstatter.
- Der Kommissionspräsident erlässt die Einladungen zwei Wochen vor den Sitzungen, mit Angabe der Tagesordnung.
- Die Sachkommissionen haben zu den interdiözesanen Vorlagen Stellung zu nehmen oder diözesane Vorlagen auszuarbeiten; sie prüfen gegebenenfalls und bearbeiten gemäss den Weisungen der Plenarversammlung die Anträge der Synodalen.
- Die Sachkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Die Sachkommission hat ihre Beschlüsse schriftlich niederzulegen und kurz schriftlich zu begründen.

Art. 13 Berichterstattung

- Der Berichtserstatter der Kommission hat in der Plenarversammlung die Vorlage kurz zu erläutern und die Anträge der Kommission zu vertreten. Er berichtet auch über erhebliche Eingaben von Nichtsynodalen.
- Anträge, die in der Kommission von mehr als einem Viertel der anwesenden Kommissionsmitglieder gutgeheissen wurden, können als Minderheitsanträge eingebracht werden. Sie sind ebenfalls schriftlich festzulegen und kurz schriftlich zu begründen. Der Sprecher der Minderheit kann sie in der Plenarversammlung vertreten.

Kommissionen für besondere Aufgaben

Art. 14 Petitionskommission

- Die Petitionskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- Sie prüft alle Eingaben von Nichtsynodalen und leitet erhebliche Anregungen an die zuständigen Organe weiter. Jede Eingabe ist zu bestätigen.
- Sie erstattet laufend vor der Plenarversammlung Bericht über die eingegangenen Petitionen.
- Alle eingegangenen Petitionen sind beim Sekretariat zu hinterlegen, wo sie allen Synodalen zur Einsicht offenstehen.

Art. 15 Redaktionskommission

- Die Redaktionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

2. Sie prüft alle Beschlüsse und Empfehlungen auf leichte Verständlichkeit, Genauigkeit und sprachliche Richtigkeit, und verbessert sie nötigenfalls. Sie kann Fachleute beiziehen.
3. Ist die Synode mehrsprachig, so besteht die Redaktionskommission aus je einer Abteilung von drei Mitgliedern für jede im Bistum gesprochene schweizerische Nationalsprache. Sie hat in diesem Falle vor allem auch für die sinnigere Übereinstimmung der Texte zu sorgen.
4. Die Protokolle der Sachkommissionen können von den Synodalen auf dem Sekretariat zur eigenen Orientierung eingesehen werden. Die Protokolle der Plenarversammlung sind allgemein zugänglich.
5. Dem Protokollführer sind die nötigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
6. Die Verhandlungen der Plenarversammlung sind auf Tonband aufzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Protokoll

1. Über jede Sitzung eines Synodenorgans ist ein Protokoll zu erstellen. Es enthält: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen (bei der Plenarversammlung: Zahl) der Teilnehmer, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse.
2. Die Protokolle der Sitzungen der Sachkommissionen und der Plenarversammlungen müssen ausserdem enthalten: den Wortlaut aller Anträge, die Namen aller Redner und in Stichworten den Sinn ihrer Voren sowie Äusserungen, deren Protokollierung ausdrücklich gewünscht wurde. Nach Möglichkeit ist auch das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen anzugeben.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom jeweiligen Präsidenten zu unterzeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des betreffenden Organs und des Präsidiums sowie dem Bischof zu gestellt.

Art. 17 Veröffentlichungen

1. Das Sekretariat (Presse- und Informationsstelle) sorgt für die rechtzeitige Zuleitung der für die Veröffentlichung bestimmten oder geeigneten Schriftstücke an die Massenmedien. Diese Zuleitung geschieht in der Regel gleichzeitig mit dem Versand an die Synodalen.
2. Die Presse- und Informationsstelle orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Arbeit der Sachkommissionen. Die Mitglieder dieser Kommissionen dürfen nicht vorher und nur soweit orientieren, dass die Äusserungsfreiheit in der Kommission voll gewahrt bleibt.
3. Den Vertretern der Massenmedien sind geeignete Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Erteilt die Synode den Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens, so sichert sie sich das Recht der Erstveröffentlichung innert angemessener Frist.

Mitgliedern zusammen (Art. 6 Abs. 1). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass an Ausgleichssitzungen gefasste Beschlüsse Anträge an die einzelnen Diözesansynoden sind, die in zweiter Lesung darüber endgültig zu entscheiden haben (Art. 7 Abs. 3), während Beschlüsse von gemeinsamen Synodalversammlungen Anträge an die Bischofskonferenz darstellen (Art. 8 Abs. 3). Wird zur Behandlung einer bestimmten Frage eine interdiözesane Synodalversammlung beschlossen, ist damit die Behandlung dieser Frage auf eine höhere Ebene verlegt, was eine weitere Verhandlung in den Diözesansynoden erübrigt.

Gesamtschweizerische Sitzungen können nur stattfinden, wenn die Diözesansynoden zustimmen. Wenn zwei Diözesansynoden zustimmen, können Ausgleichssitzungen nach Rücksprache mit den Präsidien der andern Diözesansynoden stattfinden. Ausgleichssitzungen müssen stattfinden, wenn die Mehrheit der Diözesansynoden dies wünscht (Art. 5 B Abs. 4 und 5). Interdiözesane Synodalversammlungen können aber nur dann stattfinden, wenn alle Diözesen zustimmen (Art. 5 C Abs. 1). Die Voraussetzungen für die verschiedenen Arten von Sitzungen sind deswegen verschieden, weil der Beschluss einer Synode, ein bestimmtes Thema einer gesamtschweizerischen Synodalversammlung zu übertragen zugleich eine Kompetenzabtretung an eine höhere Ebene bedeutet. Zu einer solchen Kompetenzabtretung soll aber keine Synode durch Mehrheitsbeschluss der anderen Synoden gezwungen werden. Auf diesem Weg ist es möglich, die legitimen Interessen von sprachlichen Minderheiten zu schützen.

Überdiözesane Sitzungen fordern ein gemeinsames Organ, das feststellen kann, ob die Voraussetzungen für eine Einberufung gegeben sind, und das die Einberufung vornehmen bzw. veranlassen kann. Diese Aufgabe hat die *Koordinationskommission* zu erfüllen. Sie ist aus Vertretern aller Bischöfe und aller Synoden zusammengesetzt (Art. 2 Abs. 1 und 2).

Die *Plenarversammlung* umfasst die Mitglieder der Koordinationskommission und die Delegationen der Synoden. Die *Delegationen* vertreten sowohl die Diözese als eigenständige Grösse, als auch das unterschiedlich zahlreiche Diözesanvolk. Daher werden die Delegationen zwar verschieden gross sein, die kleineren Diözesen werden aber verhältnismässig mehr Vertreter aufweisen als die grösseren. Dies geschieht dadurch, dass jeder Diözese vorerst zwölf Sitze gutgeschrieben werden, und dass nur die restlichen Mandate nach der Grösse der Diözesen verteilt werden (Art. 6 Abs. 1 und 2). Aus dem erwähnten Grund werden bei der Abstimmung sowohl die Stimmen aller

Zum Interdiözesanstatut

Die schweizerischen Bischöfe haben am 11. März 1969 beschlossen, gleichzeitig Diözesansynoden einzuberufen, die gemeinsam vorbereitet werden sollen. «Die gemeinsame Vorbereitung soll die unter den Diözesen notwendige Einheit fördern und eine qualifiziertere und rationellere Arbeit ermöglichen» (Richtlinien für die interdiözesane Vorbereitung Nr. 2 SKZ 1970, 36 S. 516). Da die einzelnen Synoden, trotz der gemeinsamen Vorbereitung, in gleichen Fragen verschiedener Meinung sein können, und da andererseits einheitliche Lösungen notwendig oder wünschenswert sein können, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, zu

einheitlichen Beschlüssen zu gelangen. Daher wird ein Statut vorgesehen, das gemeinsame Sitzungen regelt. Gemeinsame Lösungen und demnach gemeinsame Sitzungen können sich für alle Diözesen der Schweiz oder für einzelne Diözesen oder einzelne Gebiete, insbesondere einzelne Sprachgebiete aufdrängen. Das Statut sieht auf gesamtschweizerischer Ebene zwei Möglichkeiten *gemeinsamer Sitzungen* vor: Gesamtschweizerische Ausgleichssitzungen und interdiözesane Synodalversammlungen (Art. 1 Abs. 1). Die Plenarversammlung für Ausgleichssitzungen und interdiözesane Synodalsitzungen setzt sich aus den gleichen

Anwesenden als auch die Stimmen der einzelnen Diözesandelelegationen gesondert gezählt (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2). Die Zusammensetzung der Delegationen soll zudem der Zusammensetzung der Synoden entsprechen, d. h. das Verhältnis von alt und jung, Männer und Frauen, Priestern und Laien soll dem Verhältnis in den Synoden ähnlich sein.

Man kann sich den ganzen *Vorgang* folgendermassen vorstellen: Die Interdiözesane Vorbereitungskommission bzw. die sie nach der ersten Session ablösende Koordinationskommission stellt bei bestimmten Themen den Antrag an die Diözesansynoden, nach der ersten Lesung eine gesamtschweizerische Ausgleichssitzung oder Synodalversammlung zu beschliessen, falls es sich erweisen sollte, dass die Stellungnahme der Diözesansynoden wesentlich voneinander abweichen. Die Diözesansynoden nehmen zu diesem Antrag Stellung. Wenn alle Synoden diese Frage behandelt haben, stellt die Koordinationskommission fest, welche Diözesen dem Antrag zugestimmt haben, und ob ein Ausgleichsverfahren oder eine gesamtschweizerische Synodalversammlung einzuberufen ist. Sie fasst den entsprechenden Beschluss und setzt eine gesamtschweizerische Kommission, mehrheitlich aus Mitgliedern der entsprechenden Diözesankommissionen bestehend, ein (Art. 11). Ein solches Vorgehen ermöglicht eine gesamtschweizerische Behandlung eines Themas bereits in der nächsten auf die Behandlung in den Diözesen folgenden Plenarsitzung. Würde die Kommission durch die Plenarversammlung eingesetzt, ergäbe sich bei allen in gesamtschweizerischen Sitzungen zu behandelnden Themen eine Verzögerung von ca. einem halben Jahr. Diese Kommission bereitet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der einzelnen Diözesansynoden die gesamtschweizerische Verhandlung vor. Soll eine gesamtschweizerische Ausgleichssitzung stattfinden, wird diese vom Präsidenten der Koordinationskommission einberufen. Soll jedoch eine gesamtschweizerische Synodalversammlung stattfinden, geschieht die Einberufung durch den Präsidenten der Bischofskonferenzen (Art. 8 Abs. 1). Im Ausgleichsverfahren werden die Vorlagen zuhanden der zweiten Lesung in den Diözesen (Art. 7 Abs. 3), im Verfahren der Synodalversammlung als Antrag an die Bischofskonferenz (Art. 8 Abs. 3) verabschiedet.

Die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz sind sehr vielfältig. Es wird Fragen geben, die in gewissen Gebieten, vor allem in Sprachgebieten einheitlich gelöst werden sollten, die sich aber für eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung nicht eignen. Daher sieht das Statut auch teilschweizerische Sitzungen vor. Diese werden vor allem unter den

Diözesen der gleichen Sprachregionen in Frage kommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Sprachgrenzen und die Bistumsgrenzen sich überschneiden. Französischsprachige Gebiete weisen beispielsweise die Diözesen Freiburg, Sitten und Basel auf. Auf der Ebene der Sprachgebiete gibt es zudem keine Bischofskonferenzen. Daher wird für die Regelung dieser Belange einzig der Weg über die Ausgleichssitzungen vorgesehen (Art. 13). Mitglieder solcher Ausgleichssitzungen sind die Vertreter der betreffenden Regionen in gesamtschweizerischen Sitzungen; die Überprüfung der Anträge der Diözesen und Einberufung erfolgt durch die Koordinationskommission, die zu diesem Zweck Ausschüsse, bestehend aus den Mitgliedern der betreffenden Region, bildet (Art. 14). Das Verfahren entspricht grundsätzlich dem Verfahren gesamtschweizerischer Ausgleichssitzungen.

Im Unterschied zum Vorgehen anderer Länder, die sich entweder für Diözesansynoden oder für Landessynoden entschieden haben, sucht die Synode 72 in der Schweiz beide Möglichkeiten miteinander zu verbinden. Diese Kombination scheint sowohl der schweizerischen Eigenart als auch dem Synodenvorgang, der einerseits in den Bistümern verwurzelt sein muss, andererseits die wünschbare Einheit nicht vergessen darf, zu entsprechen. Diese wichtigen Gründe rechtfertigen, dass ein auf den ersten Blick etwas kompliziertes System vorgeschlagen wird.

Interdiözesanstatut

Die Synode 72 verwirklicht sich grundsätzlich in Diözesansynoden. Für den Fall, dass nach dem Willen der Diözesansynoden auf gesamtschweizerischer oder teilschweizerischer Ebene (unter Einbezug des Fürstentums Liechtenstein) übereinstimmende Ergebnisse erreicht werden sollen, sind zwei Verfahren vorgesehen:

Ausgleichssitzungen, an welchen bei divergierenden Diözesanbeschlüssen ein einheitlicher Vorschlag zuhanden der Diözesansynoden ausgearbeitet wird,

Synodalversammlungen, an welchen unmittelbar auf gesamtschweizerischer Ebene zuhanden der Bischofskonferenz Beschlüsse gefasst werden.

Gesamtschweizerische Sitzungen

Organe

Art. 1

1. Die gesamtschweizerischen Sitzungen können sein:
 - gesamtschweizerische Ausgleichssitzungen
 - gesamtschweizerische Synodalversammlungen.

2. Organe der gesamtschweizerischen Sitzungen sind:

- die Koordinationskommission (KK)
- die Plenarversammlung
- das Präsidium
- die Sachkommissionen.

Koordinationskommission

Art. 2

1. Die KK setzt sich zusammen aus:
 - den Bischofsdelegierten
 - den Präsidenten der diözesanen Präsidien
 - je einem weiteren Vertreter der diözesanen Präsidien (bzw. zwei Vertretern, falls der Bischofsdelegierte zugleich der Präsident des diözesanen Präsidiums ist)
 - einem Vertreter des Abtes von St. Maurice.
2. Die Sekretäre der Diözesansynoden (DS) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KK teil.

Art. 3

1. Die KK konstituiert sich selbst. Sie löst die interdiözesane Vorbereitungskommission ab, welche bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe der KK erfüllt.
2. Sie bestimmt einen Ausschuss, bestehend aus:
 - einem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - zwei bis vier Einzelmitgliedern
 - zwei Sekretären, welche zugleich das ständige Sekretariat und das Westschweizer-Sekretariat der gemeinsamen Sitzungen führen.Alle Diözesen müssen im Ausschuss vertreten sein.
3. Der Ausschuss bereitet die Arbeit der KK vor.

Art. 4

Ein Beschluss der KK kommt zustande bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ratifiziert, sobald die Zustimmung der Mehrheit der Bischofsdelegierten vorliegt.

Art. 5

Der KK fallen folgende Aufgaben zu:

A. Allgemein:

1. Sie führt die Vorbereitungsarbeiten der IVK weiter.
2. Sie steht durch ihren Präsidenten mit der Bischofskonferenz in engerem Kontakt.

3. Sie bereitet die gesamtschweizerischen Sitzungen vor, plant und bestimmt die Termine und die Reihenfolge, in welcher die gemeinsamen Vorlagen von den Diözesansynoden behandelt werden, entscheidet Fragen der Auslegung dieses Statuts und der dazugehörigen Geschäftsordnung.
4. Sie ist verantwortlich für die Information auf interdiözesaner Ebene und die Koordination der Information der DS.
5. Sie ist verantwortlich für die Finanzangelegenheiten auf interdiözesaner Ebene.

B. Ausgleichssitzungen:

1. Sie überprüft die Anträge der interdiözesanen Sachkommissionen bezüglich der Angemessenheit oder Notwendigkeit von gesamtschweizerischen oder teilschweizerischen Lösungen. Sie stellt diesbezüglich Anträge an die Diözesansynoden, die über diese Anträge anlässlich der 1. Lesung einer gesamtschweizerischen Vorlage befinden.
2. Sie prüft eigene Anträge der DS auf gesamtschweizerische oder teilschweizerische Sitzungen und stellt diesbezüglich Anträge.
3. Sie überprüft Anträge der DS hinsichtlich der Durchführung einer 2. Ausgleichssitzung und fällt den diesbezüglichen Entscheid.
4. Sie kann, wenn eine gesamtschweizerische Lösung von wenigstens 2 DS gewünscht wird, nach Rücksprache mit den Präsidenten der diözesanen Präsidien eine gesamtschweizerische Ausgleichssitzung einberufen.
5. Sie beruft eine gesamtschweizerische Ausgleichssitzung ein, wenn die Mehrheit der DS dies wünscht.

C. Synodalversammlungen:

1. Sie organisiert gesamtschweizerische Synodalversammlungen, wenn alle DS entsprechende Beschlusskompetenzen abgetreten haben.
2. Kommt ein einheitlicher Beschluss über die Kompetenzabtretung in den DS nicht zustande, so wirkt sie auf einen solchen Beschluss hin, sofern ihr dies angezeigt erscheint. Die Einberufung von Ausgleichssitzungen bleibt vorbehalten.

Plenarversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

1. Die Plenarversammlung besteht aus den 19 Mitgliedern der KK und den von den DS gewählten 160 Synodalen. Für diese gilt:
2. Jede Synodaldelegation umfasst zunächst eine Minimalzahl von 12 Mitgliedern. Der Rest der Delegation

wird proportional zur römisch-katholischen Bevölkerung der Diözese gewählt.

3. Für die Zusammensetzung der Delegationen gelten sinngemäss die Richtlinien des Rahmenstatuts und der Wahlordnung.
4. Die Vertreter einer DS bilden eine Fraktion.
5. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder.
6. Für die Wahlen und sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

Art. 7 Die gesamtschweizerischen Ausgleichssitzungen

1. Die Bischöfe können an den Ausgleichssitzungen teilnehmen.
2. Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Synodalen und die einfache Mehrheit der Diözesansynoden erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Plenarversammlung gelten als Anträge an die DS, die in der 2. Lesung darüber endgültig beschliessen. Nur in wichtigen Angelegenheiten kann eine DS den Beschluss in der 2. Lesung vertagen und Antrag auf eine 2. Ausgleichssitzung an die KK stellen.

Art. 8 Die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen

1. Die Mitglieder der Bischofskonferenz oder ihre Vertreter nehmen an den Synodalversammlungen teil. Die Bischöfe teilen in der Regel ihre Meinung zu den Vorlagen der Plenarversammlung mit und begründen sie.
2. Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Synodalen und die Annahme durch alle Diözesanfraktionen erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Plenarversammlung gelten als Anträge an die Bischofskonferenz, welche gemäss ihrer kirchenrechtlichen Zuständigkeit in einstimmigen oder Mehrheitsbeschlüssen befindet. Stimmt die Bischofskonferenz einem Beschluss der Synodalversammlung nicht zu, so begründet sie ihre Haltung gegenüber der Synodalversammlung. Sie kann auf Antrag der Synodalversammlung eine erneute Behandlung der Frage veranlassen und auch eine eigene Vorlage unterbreiten.

Das Präsidium

Art. 9

1. Die gesamtschweizerischen Ausgleichssitzungen werden vom Präsidenten der

KK eröffnet. Unter seinem Vorsitz werden 3 Verhandlungsleiter und die Stimmenzähler gewählt.

2. Der Verhandlungsleiter teilt die Ergebnisse der Ausgleichssitzung der KK mit, welche die weiteren notwendigen Geschäfte übernimmt.

Art. 10

1. Die interdiözesanen Synodalversammlungen werden als beratende Organe der Bischofskonferenz von deren Vorsitzenden einberufen und eröffnet. Unter seinem Vorsitz konstituiert sich die Synodalversammlung nach Art. 9.
2. Der Präsident der KK teilt die Schlussergebnisse der Bischofskonferenz mit.

Die Kommissionen

Art. 11

Die KK kann Kommissionen einsetzen. Die Sachkommissionen müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Diözesansachkommissionen bestehen.

Gäste und Beobachter

Art. 12

1. Die KK lädt andere Kirchen ein, Vertreter zu entsenden. Diese können an den Plenarversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die KK kann Vertreter des schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und nichtchristlicher Weltanschauungen sowie weitere Gäste einladen. Sie können vom Präsidium zur Meinungsäusserung gebeten werden.

Teilschweizerische Sitzungen

Art. 13 Zweck

Soll eine gemeinsame Regelung zwischen Sprachregionen oder einzelnen Diözesen erreicht werden, sind teilschweizerische Ausgleichssitzungen vorzusehen.

Art. 14 KK

Die KK bildet Unterausschüsse der Bischofsdelegierten der betreffenden Diözesen sowie der Vertreter der betreffenden Diözesen oder Sprachregionen in der KK.

Diese Koordinationsausschüsse nehmen die Aufgaben und Kompetenzen der KK entsprechend wahr.

Art. 15 Zusammensetzung der Plenarversammlung

Sie besteht aus Vertretern der betreffenden Diözesen oder Sprachregionen, die auch der gesamtschweizerischen Plenarversammlung angehören.

Zur Geschäftsordnung zum Interdiözesanstatut

Art. 6 Beratung in den Ausgleichssitzungen

Diese Geschäftsordnung ist deshalb verhältnismässig kurz, weil sie nur das *Besondere der überdiözesanen Versammlungen* regeln will. Im übrigen gilt auch für diese Sitzungen die für die Diözesansynoden vorgesehene Regelung (siehe Art. 10, Allgemeine Bestimmungen).

Das in Art. 4 des Interdiözesanstatuts vorgesehene *Ratifikationsverfahren* für Beschlüsse der Koordinationskommission – gemeint ist die Einholung der Zustimmung der Bischofsdelegierten – wird in dieser Geschäftsordnung entsprechend den Richtlinien gestaltet, die bereits für die Vorbereitung der «Synode 72» angewendet worden sind (Art. 2 GO); diese Art des Vorgehens hat sich bewährt.

Was die *Plenarversammlung* angeht, ersetzt Art. 3 dieser Geschäftsordnung eine eigene Wahlordnung für die Interdiözesan-Synodalen. Im übrigen enthalten die Artikel über die Plenarversammlung (Art. 4–7) wenige, aber wichtige Verfahrensvorschriften, die namentlich auch den beiden Arten interdiözesaner Sitzungen gerecht werden sollen.

Geschäftsordnung zum Interdiözesanstatut

Koordinationskommission

Art. 1 Einberufung

1. Die KK wird vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Ausschusses gelten zugleich als Präsident und Vizepräsident der gesamten KK.
3. Der Präsident lädt nach Bedarf, und wenn ein Fünftel der KK dies verlangt, zu den Sitzungen ein.
4. Die Einladung ergeht schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Sie enthält die Tagesordnung.

Art. 2 Ratifikationsverfahren

1. Ist es den Bischofsdelegierten gemäss ihren Vollmachten und Weisungen möglich, dem Beschluss der KK zuzustimmen, so geben sie ihre Zustimmung sofort nach Kenntnisnahme des Abstimmungsergebnisses bekannt.
2. Ist die Zustimmung aller oder einzelner Bischofsdelegierten erst nach der

Sitzung und nach Rücksprache mit ihrem Bischof möglich, so geben sie ihre Stellungnahme so bald als möglich dem Präsidenten der KK bekannt.

3. Kann ein Bischofsdelegierter nach Weisung seines Bischofs endgültig einem Beschluss nicht zustimmen, so ist diese Ablehnung zu begründen.
4. Ein Beschluss ist ratifiziert, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Bischofsdelegierten dem Präsidenten der KK mitgeteilt und das Ergebnis von diesem offiziell bekanntgegeben worden ist.

Plenarversammlung

Art. 3 Zusammensetzung

1. Die Grösse der einzelnen Diözesanfraktionen beträgt: (Diese Zahlen werden bei der endgültigen Redaktion auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung eingesetzt.)
2. Jede einzelne Synodalfraktion muss je zur Hälfte aus Laien und Mitgliedern des Klerus bestehen. Ordensleute zählen zum Klerus. Die Vertreter der diözesanen Präsidien in der KK gehören ebenfalls zu den Fraktionen.
3. Es können nur Synodalen als Interdiözesansynodalen gewählt werden.

Art. 4 Einberufung

Die Sitzungen der Plenarversammlung werden mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich einberufen, unter Beigabe der Tagesordnung und mit Beilage der Verhandlungsunterlagen.

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

1. An der konstituierenden Versammlung wählt die PV ein Sekretariat, das die Protokollführung übernimmt und möglichst mit dem Sekretariat des Ausschusses der KK identisch oder personell verbunden sein sollte.
2. Die Verhandlungsleiter werden aus einem Fünfvorschlag der KK ausgewählt. Die KK kann Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.
3. Die Bischöfe nehmen an den Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

1. Die auszugleichenden Beschlüsse der DS werden von den zuständigen interdiözesanen Sachkommissionen bereinigt und als Vorlage vor die PV gebracht.

2. Es findet nur eine Lesung statt.

3. Zunächst wird über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Die Vorlage kann als Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Überarbeitung an die Kommission zurückgewiesen werden.

4. In der Lesung wird die Vorlage im einzelnen beraten. Anträge können sofort zum Beschluss erhoben oder an die zuständige Sachkommission zur sofortigen Bearbeitung überwiesen werden.

5. Nach der Einzelberatung findet eine Schlussabstimmung statt.

Art. 7 Beratung in den Synodalversammlungen

1. Die Sachkommissionen erarbeiten im Rahmen der abgetretenen Kompetenzen eine Vorlage oder nehmen Stellung zu den Vorlagen der interdiözesanen vorbereitenden Sachkommissionen.
2. Es finden mindestens zwei Lesungen statt. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Schw. DS (Art. 5 B 1–6).

Präsidium

Art. 8 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern der KK, den Verhandlungsleitern sowie den Präsidenten der jeweiligen Sachkommissionen.

Art. 9 Aufgaben

Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben und Funktionen, die nicht der KK, dem Ausschuss der KK oder einem andern Organ übertragen sind.

Art. 10 Allgemeine Bestimmung

Soweit nichts Abweichendes festgehalten ist, gelten grundsätzlich und sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Schweizer Diözesansynoden und allenfalls des Rahmenstatuts.

Zu den ekklesiologischen Grundlagen der Synode 72

Die folgenden Ausführungen sind als Grundsatzüberlegungen innerhalb und für die Statut-Kommission entstanden. Diese hat sich wiederholt mit den Vorwürfen befasst, sie kritisch bearbeitet und schliesslich genehmigt. Aus dieser Entstehungsgeschichte erklärt sich die «technische» Formulierung des Dokumentes.

1. «Sammlung und Sendung» der Kirche

Die Kirche als «Gemeinde Gottes unter den Völkern» trägt eine doppelte Signatur: Sie wird von Gott aus den Völkern durch sein stiftendes Wort gesammelt – *ecclesia convocata*; sie wird von Gott mit seinem Wort unter die Menschen gesandt – *ecclesia missa*. Beide Dimensionen sind der Kirche unverlierbar und zugleich aufeinander hingebordnet.

«Sammlung» der Kirche

Die Charakterisierung der Kirche als *convocatio* liegt der Kirchenkonstitution des Konzils (Art. 9) zugrunde: (Gott) «hat sich aus Juden und Heiden ein Volk berufen, das . . . im Geiste zur Einheit zusammengewachsen und das neue Gottesvolk bilden sollte . . . (Er) hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils und dem Ursprung der Einheit und des Friedens glaubend anschauen, als seine Kirche zusammengerufen (*convocavit*) und gestiftet, damit sie allen und jedem das sichtbare Sakrament dieser heilbringenden Einheit sei.» *Ecclesia convocata* zu sein ist eine bleibende Dimension der Kirche. Die Sammlung ereignete sich nicht anlässlich ihrer Stiftung allein – *convocatio* eignet sich in verschiedener Art je neu, weil die Kirche «Gemeinde Gottes unter den Völkern» nur bleibt, sofern sie im Hören auf das eh und je ergehende Wort Gottes gesammelt wird.

Daraus ergibt sich ein *erstes* für die Synode:

Die Kirchensynode ist eine geschichtliche Ereignis der Sammlung der Kirche unter das Wort Gottes. Die Kirche tritt in der Synode zusammen nicht primär, um von sich aus die Beschlüsse zu fassen, sondern um sich hörend unter das Wort Gottes zu sammeln. Was die Pastoral-konstitution von der Kirche im Konzil aussagt, gilt auch von der Kirche in der Synode: «Es obliegt ihr die Pflicht, die Zeichen der Zeit zu erforschen und im Lichte des Evangeliums (des Wortes Gottes) zu deuten» (Art. 4); und nochmals: «Die Kirche bemüht sich, im Glauben daran, dass sie vom Geist – der den Erd-

kreis erfüllt – geführt wird, in den . . . Erfordernissen . . . unserer Zeit . . . zu unterscheiden, was daran wahre Zeichen der Gegenwart . . . Gottes sind» (Art. 11). Erst aufgrund solchen «versammelten Hörens» vermag die Kirche zu echten Entscheiden «im Heiligen Geiste» zu kommen.

«Sendung» der Kirche

Gott sammelt die Kirche, um sie als Trägerin seines Wortes in die Welt – die sein Geist erfüllt – zu senden. Dieser Zusammenhang geht deutlich aus der oben zitierten Aussage der Kirchenkonstitution hervor: «(Gott) hat die Versammlung derer, die zu Christus . . . im Glauben anschauen als seine Kirche zusammengerufen und gestiftet, *damit* sie allen und jedem das sichtbare Sakrament der Einheit sei» (Art. 9).

Die *missio* der Kirche hat eine doppelte Absicht: Einerseits sammelt sie die Menschen in die Gemeinde Gottes, andererseits ist sie der geschichtliche Anfang der «neuen Schöpfung», indem sie den Frieden Christi, seine Freiheit und versöhnende Einheit unter die Öffentlichkeit der Völker bringt.

Convocatio und *missio* sind demnach aufeinander bezogen. «Wenn . . . Sammlung (*Convocatio*) und Sendung (*missio*) nicht in ihrer Verflochtenheit gesehen und in ihrem grundsätzlichen Gefälle erfasst werden, dann führen sie die Lehre von der Kirche und das Verhalten der Kirche in die Irre. Denn es geht hier nicht um zwei gleichrangige Klassen von Tätigkeiten . . . Es geht . . . vielmehr um ein eindeutiges . . . Gefälle. Die Sammlung der Kirche geschieht um ihrer Sendung willen und in deren Verlauf; aber die Kirche kommt ihrer Sendung nicht nach um ihrer Sammlung willen, sondern um dem heilbringenden Kommen . . . Gottes zu dienen. Die Sendung meint ihre wesentliche, die Sammlung ihre werkzeugliche Funktion . . . Die Kirche muss (daher) um ihrer Zukunft und der Zukunft ihres Dienstes willen in allen ihren Lebens- und Arbeitsformen die missionarische Orientierung . . . vorrangig . . . machen» (W. Jetter).

Daraus ergibt sich für die Synode ein *zweites*:

Die Kirche sammelt sich in ihr nicht nur, um sich mit dem Aufbau ihres inneren Lebens zu befassen – täte sie bloss dies, dann «gliche sie einer Schar von Sammlern, die untereinander kostbare Antiquitäten betrachten und ihrer Mitwelt dabei den Rücken zukehren» (H. Zahrt) – vielmehr sammelt sie sich in der Syn-

ode ebenso wesentlich, um sich für die Sendung in die Welt zu rüsten. Dies muss seinen Niederschlag auf die Traktandenliste haben.

2. Kirche als Einzelkirche und Gesamtkirche

Gesamtkirche und Einzelkirche

Die Gesamtkirche ergibt sich nicht aus der blossen Summierung der diözesanen Einzelkirchen (vergleiche Kirchenkonstitution, Art. 23). Vielmehr, jede Einzelkirche stellt die Gesamtkirche an ihrem jeweiligen Orte dar. Weltkirche und Ortskirche stehen im Verhältnis der Repräsentation des Umfassenderen durch das Eingeschlossene, der Integrierung des Singulären im Universalen. Damit also die Einzelkirche Darstellung der Gesamtkirche sei, ist erfordert, dass sie in Gemeinschaft (*communio*) mit der Gesamtkirche ist. Nur so kommt es zur legitimen Repräsentation des Universalen durch das Singuläre.

Nun hat keine Einzelkirche ihren Ursprung aus sich und in sich selbst. Sie ist Kirche aufgrund der bei ihr angekommenen ungeschmälernten Überlieferung des Heils (Wort und Sakrament). Sie kommt ihr aber zu aus der Gesamtkirche. Die Ankunft der Überlieferung und ihre Annahme konstituieren die Einzelkirche und integrieren sie zugleich in die vor ihr bestehende Gesamtkirche. Die Einzelkirche wird aber zur Ortskirche gültig und wirksam nur, wenn sie die in ihr rezipierte – sie konstituierende Überlieferung übersetzt und eigenständig zur Darstellung bringt.

Rezipieren der Überlieferung heisst, dass die Überlieferung übersetzt und vergegenwärtigt werde in die ortskirchliche Situation – dass die eine und gemeinsame Überlieferung in neue und einmalige Situationen vermittelt werde. Dadurch wird die Einzelkirche in ihren vollmächtigen Eigenstand und in ihre nicht wiederholbare Eigenart gestiftet. Zugleich muss sie aber eingefügt bleiben in die Einheit (*communio*) der Gesamtkirche. Diese ist nicht nur der konkrete Ursprung der Einzelkirche, sie bleibt mitverantwortlich für ihren Fortbestand.

Dies bedeutet einmal, dass sie mitverantwortlich ist, dafür dass die Ortskirche wirklich Kirche bleibt, d. h. dass sie die Überlieferung nicht verschleudert. Sie ist also mitverantwortlich für die integrale Bewahrung der Überlieferung *und* für die eigenständige Übersetzung der einen Überlieferung in die neue Situation, die diese Kirche konfrontiert.

Daraus folgt zum andern, dass die Gesamtkirche mitverantwortlich bleibt für den Aufbau der Ortskirche. Gerät diese in Not, dann ist es nicht ausschliesslich ihre Sache, darin zu bestehen, es ist eine

Sache der Gemeinschaft der Kirchen, ihr darin beizustehen.

Konzil und Synode

Im Konzil hat sich die Gesamtkirche unter das Wort Gottes gesammelt und für ihre Sendung in die Welt der Gegenwart zugestimmt. Damit hat das Konzil (in Analogie zum entwickelten Verhältnis «Gesamtkirche–Ortskirche») für die Synode der Ortskirche den «Rahmen» gesetzt.

Damit lässt sich für die Synode ein *drittes* feststellen:

Die Synode hat die Entscheide des Konzils im Lichte des Hier und Jetzt – aus ihrer konkreten Situation – sie ansprechenden Wortes Gottes für die in ihr versammelte Ortskirche zu übersetzen. Dies besagt: Die Synode stellt sich dem jetzigen Anspruch des Wortes Gottes, der allein ihr verhilft, die grundlegenden Anstöße des Geistes Gottes im Konzil wahrzunehmen, zu übersetzen, durchzuführen und weiter zu verfolgen. Eine Verschwörung auf Buchstabentreue gegenüber den Konzilstexten wäre ebenso verfehlt wie ein Hintergehen des fundamentalen Impulses des Konzils. Die Synode muss sich demnach herausfordern lassen durch den Anspruch des Geistes in den heutigen Erfordernissen wie in der durchzuhaltenden wesentlichen Aussage des Konzils. Nur so kommt sie zu schöpferischer Treue und Freiheit.

3. Kirchenvolk und kirchlicher Dienst

Die Kirche, die als Ortskirche – oder als Verband von Ortskirchen – in der Synode sich hörend auf Gottes Wort in dieser Stunde richtet, ist eine hierarchisch strukturierte Kirche – Volk Gottes und kirchliches Amt. Diese Gliederung hebt nicht auf, dass die Kirche insgesamt eine hörende ist. Das Volk Gottes (als unterschieden vom kirchlichen Amt) wie das kirchliche Amt (als unterschieden vom Volk Gottes) sind gleicherweise zum Hören des Wortes Gottes verpflichtet. Gott gegenüber gibt es nur eine hörende Kirche. Dass beide gemeinsam und in Einheit hören, ist unerlässlich, damit die Kirche zu Entschlüssen im Heiligen Geiste kommt.

Ist nun Volk Gottes und kirchliches Amt im Hören eins, so ergibt sich doch zufolge der unverlierbaren hierarchischen Struktur der Kirche eine Differenzierung im Zur-Sprache-Kommen des gehörten Wortes Gottes. Im Volke Gottes kommt zur Sprache das «Zeugnis schöpferischer Erfahrung», im kirchlichen Amt das «Zeugnis verantworteter Verkündigung». Erfahrung des Gottesvolkes wie Verkündigung des Kirchenamtes sind nicht adäquat zu scheiden; die Erfahrung ist durch die Verkündigung mitkonstituiert und die Verkündigung durch die Erfahrung.

In beiden waltet in verschiedener Weise der eine Geist; die Übereinkunft beider ist zum wirklichen Hören der Kirche unerlässlich – ist aber letztlich nicht eine Leistung der Kirche, sondern Frucht des ihr verheissenen Geistes. – Schliesslich ist (in einem Rückverweis) zu vermerken: Der Kirche wird dieses Zur-Sprache-Kommen des Geistes gegeben nicht zur Selbstkonsumation, sondern damit sie durch solche «Sammlung» sich zurüste für das Zeugnis vor der Welt – ein Zeugnis, das nochmals sowohl die Erfahrung des Volkes wie die Verkündigung des Amtes in ihre eine «Sendung» engagiert.

Daraus ergibt sich für die Synode *viertens*:

Die Ordnung des synodalen Geschehens muss a) die Einheit der hörenden Kirche gewährleisten: Die Glaubenserfahrung des Gottesvolkes und die Verkündigung des Kirchenamtes müssen sich in ständiger Durchlässigkeit artikulieren können. – Das synodale Geschehen muss b) die Differenzierung des Zur-Sprache-Bringens des Gehörten sicherstellen: einerseits soll die Bezeugung der Glaubenserfahrung des Gottesvolkes durch entsprechende Repräsentanz und Prozedur eingebracht, andererseits soll die Funktion der Glaubensverkündigung durch das kirchliche Amt gewährleistet werden.

Das Verhältnis von Kirchenvolk und Kirchenamt – und umgekehrt – ist hinsichtlich des synodalen Geschehens noch eingehender zu umschreiben. Daher kann bei folgender bereits skizzierten Überlegung angeknüpft werden. Auf der einen Seite ist eine Synode herausgefordert, das ihr aus der universalen Kirche zukommende Wort Gottes in ihre eigene Gegenwart sich schöpferisch zu vermitteln; auf der anderen Seite ist ihr auferlegt, die Gemeinschaft der universalen Kirche nicht eigenmächtig zu sprengen und zu verlassen. Ob diese Spannung durchgehalten und ausgetragen wird, kann als ein wesentliches Kriterium für das Gelingen einer Synode bezeichnet werden. Von diesem Ansatz her lässt sich nun auch Auftrag und Zuständigkeit des Bischofs in und gegenüber der Synode seiner Diözese festlegen.

In der Synode seiner Ortskirche repräsentiert der Bischof die bestehende und zu wahrende Gemeinschaft mit der Gesamtkirche; gegenüber der Gesamtkirche repräsentiert er die schöpferische Leistung seiner Ortskirche. Demnach ist die Stellung des Bischofs eine doppelte: Einerseits hat er seine in der Synode versammelte Diözese frei zu machen und zu führen zur von ihr verlangten Eigenständigkeit und Sonderart; andererseits vertritt er ihr gegenüber die Einheit und die Gemeinschaft mit der Gesamtkirche. Diese doppelte Zuständigkeit kommt dem Bischof zu kraft des Auftrages des Herrn

der Kirche, der sowohl die Fruchtbarkeit ihrer Vielgestalt wie die Wahrung ihrer Einheit garantiert.

Demnach lässt sich als *fünftens* festhalten: Der Bischof hat im Hinblick auf die durchzuhaltende Spannung zwischen Aufbau und Bewahrung, zwischen der Eigenständigkeit seiner Diözese und ihrer Einheit mit der universalen Kirche zu definieren – sowohl den Spielraum der Entscheidungskompetenz der Synode gegenüber der Gesamtkirche (dies kann von Fall zu Fall geschehen) wie umgekehrt die Rolle seiner Autorität innerhalb des synodalen Geschehens seiner Diözese selbst (dies geschieht am besten von allem Anfang an).

* * *

Die beigefügten Fragen sind als Denkansätze für alle, die sich mit der Synode befassen, gedacht. Sie haben keinen offiziellen Charakter, doch bleiben sie Fragen, die freilich nicht mutwillig vom Zaune gebrochen, sondern aus der Natur der Sache erwachsen sind.

Fragen zuhanden der Synode

Zur *ersten* und *zweiten* These

- Wird die Kirche in der Synode den Mut aufbringen, «die Erfordernisse der Zeit» – die nicht identisch zu sein brauchen mit dem Ergebnis der Lockkartenumfrage – wirklich ernst zu nehmen?
- Wird die Synode die Gegenwart nicht nur als «Krise» – vielleicht noch als «Chance» –, sondern als «gleichen Rechtes» verstehen wie die Vergangenheit?
- Wird sich die Synode zu einer wirklichen Konfrontation mit ihrem Gegenüber – der Welt Gottes – einlassen und wird sie die Kirche zu einer «Kirche für andere» umgestalten, also den Akzent von Sammlung auf Sendung verschieben – oder bleibt sie befangen in jener ekklesio-ethno-zentrischen Haltung, nach welcher es der Synode um eine «Selbstdarstellung der Kirche der Schweiz» geht?

Zur *dritten* These

- Ist man allen Ernstes der Meinung, es gebe eine Treue gegenüber dem Konzil – eine Treue, die festhält an seinem Grundimpuls, ihm aber zugleich in Einzelheiten zu widersprechen wagt?
- Wird die Schweizer Kirche fähig sein, eine «charismatische Pionierleistung» in der Gemeinschaft der Weltkirche zu vollbringen? Ist sie dazu nicht zu bürgerlich kleinkariert?
- Sind wir bereit, uns mit bestimmten Anträgen des holländischen Pastoralkonzils auseinanderzusetzen und, wenn es uns nötig scheint, damit zu solidarieren? Wäre solches nicht eine gefährliche Überforderung unserer Kirche?

Zur *vierten* und *fünften* These

- Würde folgendes Modell mit der These vier übereinstimmen: Der Bischof trifft seine Entscheidung aufgrund der Majorität der Synode; vermag er dies in seinem Gewissen nicht zu verantworten, gibt er den Beschluss an die Synode zusammen mit der Begründung seines negativen Bescheides zurück; mit der Synode zusammen sucht er zu einem neuen Entscheid zu kommen?
- Wird das kirchliche Amt es wagen dürfen, der Meinungsbildung im Plenum volle Freiheit zu geben – wird

umgekehrt das Plenum der Synode die Kompetenz des Bischofs anzuerkennen bereit sein?

- Hat das Plenum der Synode deliberative, konsultative, decisive Vollmacht – kommt ihm letztere Vollmacht nur zu unter der Voraussetzung der Zustimmung des Bischofs? Gilt dieses Verhältnis in allen zu behandelnden Fragen gleicherweise?

Josef Amstutz

Generaloberer SMB

Missionshaus Immensee

Weiterhin müssen all diese Probleme gesamthaft in Betracht gezogen werden. In Volksbefragungen politischer Art werden sie einzeln behandelt. Faktisch aber wird man trotzdem Prioritäten setzen müssen. Dies ist eine Aufgabe der Synode, deren Ergebnis noch nicht abzusehen ist.

Politische Probleme werden meist in sehr technischen Kategorien dargelegt; ein Bezug zu existentiellen Grundfragen ist kaum vorhanden. Die Synode versucht, die Entscheidungen, die in jedem einzelnen Punkt zu treffen sind, systematisch an solchen Grundfragen auszurichten.

Im politischen Bereich gehört es zu den Selbstverständlichkeiten, erreichte Ergebnisse immer wieder in Frage zu stellen. Faktisch wird das Gesetzesdispositiv in sukzessiven Abstimmungen dem wechselnden Stand des Verhaltens und der Meinungen angepasst. Das beste Beispiel hierfür bietet uns die Frage des Frauenstimmrechtes. Wird aber die Synode, als ein allererstes Experiment dieser Art, auf lange hinaus die einzige derartige Volksbefragung bleiben, oder bildet sie den Anfang einer ganzen Reihe? Werden dann diese ebenso allgemein sein wie die Synode 72 oder werden sie sich auf ganz bestimmte Fragen konzentrieren?

Man muss noch beachten, dass die gewöhnliche, d. h. politische Art der Volksbefragung, bestimmten Regeln folgt, die den Kreis jener umgrenzt, die zur Meinungsäußerung aufgerufen sind: Gemeinde, Kanton, Bund. Diese Regeln legen auch die Mechanismen der Entscheidung fest: die Mehrheit gibt den Ausschlag. In die Verhandlungen greifen spezialisierte Organisationen, Parteien und andere engagierte Gruppen ein. Die Synode hat weiterhin die Aufgabe, die Zusammensetzung jener Kreise zu bestimmen, in welchen die Meinungstendenzen ausgewertet werden, wie auch die Kriterien dafür auszuarbeiten, welches Gewicht den so erhaltenen Daten in den Schlussentscheidungen beizumessen ist.

Die Synode wird die Bildung von sog. «pressure groups» kaum vermeiden können. Solche Gruppen haben prinzipiell nichts Verwerfliches an sich, sondern sind im Gegenteil unentbehrlich, wenn es um die Ausarbeitung möglicher Lösungsvarianten geht; dazu bedarf es besonders informierter und engagierter Leute. Das Ergebnis ihrer Arbeit wird dann der Öffentlichkeit und den Behörden (in unserem Fall der kirchlichen Hierarchie) vorgelegt.

Fassen wir nochmals kurz die Charakteristika der Synode zusammen: Globalität (alle Probleme oder zumindest grössere Problemkreise werden gesamthaft ins Auge gefasst); Radikalität (im wörtlichen Sinn: die Probleme werden bis hinunter an die Wurzel und hinein in den Bereich der metaphysischen Implikationen ver-

Soziologische Überlegungen zur Synode

Vorbemerkung

Folgende Darlegungen sind Teil der Grundlagedokumente, durch die sich die Statutkommission vor Beginn ihrer eigentlichen Arbeit zu orientieren versuchte. Die Übersetzung ist zugleich eine leichte Kürzung des französischen Originals.

Die Synode 72 eine Volksbefragung ganz besonderer Art

In der Politik ist die Wahrheit nicht unmittelbarer Gegenstand, es geht vielmehr um ein Kräfteressen. Die Volksabstimmung ist das konventionelle Mittel freier Staaten, um ohne Blutvergiessen zwischen diesen Kräften vermitteln zu können. Praktisch kommt die so gefundene Lösung einem Kompromiss gleich. Statt Minderheiten völlig dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen, wird ihnen zumindest ein Teil ihrer Ansprüche zugestanden. Insofern dieser Wille wechselhaft ist, ist das Mischungsverhältnis in stetem Wandel begriffen.

Im wissenschaftlichen Bereich wird das Volk nicht konsultiert. Wahrheit ist Sache der Spezialisten; sie wird mittels Methoden gefunden, deren Gültigkeit von allen Fachleuten anerkannt wird. Die so erhaltenen Resultate sind zuverlässig, und auch das Kollektiv hält sie für richtig. Aber es handelt sich hier um eine partielle und relative Wahrheit. Man würde in diesem Zusammenhang besser von «Richtigkeit» sprechen in Rücksicht auf ein gegebenes Bezugssystem. Die Wahrheit im Sinne von authentischer Deutung der menschlichen Existenz ist hier nicht angesprochen.

Diese Deutung aber steht im Mittelpunkt der ganzen Bemühungen der Synode. Die Synode wird jedoch eine Volksbefragung mit sich bringen. Jedenfalls kann keine

einzigste Elite von Fachleuten den Anspruch erheben, Methoden zu besitzen, mit denen auf diesem Gebiet evident das Wahre vom Falschen unterschieden werden kann. Beweis dafür sind die Kontroversen zwischen Theologen und katholischer Kirche, die Existenz anderer christlicher Kirchen und anderer Religionen, die Existenz von Ideologien, die von jeglichem Glauben an irgendwelche Gottheit losgelöst sind. Die Arbeit der Theologen ist anzuerkennen, doch sollen sie wissen, dass die Offenbarung nicht ihnen allein anvertraut ist. Diese wird nämlich bisweilen auch durch einfachere Gemüter vermittelt, die in den hinteren Reihen des Volkes Gottes stehen – dafür haben schon viele sehr bescheidene Heilige Zeugnis abgelegt. Es gibt Zeichen der Wahrheit in den Akten des einfachen Mannes, im Leben einzelner Gruppen (Ehepaare, Familien, politische oder gewerkschaftliche Bewegungen usw.). Solche Äusserungen christlicher Authentizität sind ernst zu nehmen. Dies ist genau die Absicht der Synode; sie hat sich zur Aufgabe gestellt, das ganze Volk, auch Nichtpraktizierende, Christen anderer Konfessionen und eventuell gar Nichtchristen teilnehmen zu lassen an der Ausformulierung der katholischen Grundhaltung in den verschiedenen Diözesen der Schweiz.

Damit haben wir bereits einige Charakteristika herausgestrichen, durch die sich die Synode von jeder anderen Volksbefragung unterscheidet:

1. der Wille, sich der Wahrheit zu unterstellen;
2. das Fehlen evidenter Kriterien zur Feststellung dieser Wahrheit;
3. die Meinung aller Bevölkerungsschichten muss eingebracht werden.

folgt); ausserordentlicher Charakter der Befragung (sie ist die erste dieser Art, und es ist ungewiss, ob sie eine Nachfolge finden wird); Unklarheit bezüglich Befragungsform (innerhalb der Themen, die zur Behandlung gelangen, müssen erst noch Prioritäten gesetzt werden; Entscheidungskriterien sind erst noch zu finden; die Rolle der engagierten Gruppen bleibt noch zu umschreiben).

Diese Darlegungen bringen deutlich die Breitenwirkung und die Neuheit dieses Ereignisses zum Ausdruck. Sie bestätigen auch den Glauben und das Vertrauen jener, die am Ursprung dieses Vorhabens standen; sie waren davon überzeugt, dass dies in der heutigen Zeit das beste Mittel ist, um zu einer verantwortbaren und loyalen Anpassung des Zweiten Vatikanischen Konzils und der neueren Enzykliken an die Gegebenheiten der Schweizer Diözesen zu gelangen.

Im folgenden lasse ich das Problem der Wahrheits- und Entscheidungskriterien beiseite; ebenfalls wird auch das Problem der Liste der definitiv zu behandelnden Fragen sowie das Problem der Zusammensetzung der Befragungskreise nicht mehr berücksichtigt. Sie werden an anderer Stelle behandelt. Uns bleibt noch die Aufgabe, in sehr allgemeiner Art und Weise folgende Punkte auf ihre Bedingungen hin zu untersuchen:

1. Information der gesamten Bevölkerung über die Möglichkeiten der Mitarbeit an der Synode;
2. Information über die Haltung der Hierarchie;
3. Information über die Tendenzen engagierter Gruppen, die sich bei den Verantwortlichen der Institution Gehör zu verschaffen haben;
4. Möglichkeiten der Meinungsäusserung.

Die Punkte 1–2 beziehen sich auf das, was man den «absteigenden» Informationsprozess nennt; Punkt 4 auf den «aufsteigenden» Prozess und Punkt 3 auf die vermittelnden Gruppen innerhalb dieses Prozesses.

1. Information

Soll das Publikum erreicht werden können, muss ganz konkret ausgesagt werden, was die Synode zu leisten vermag. Welche Entscheidungen kann sie treffen? Welche Empfehlungen kann sie aussprechen (z. B. in Sachen Mischehe, Geburtenregelung, Entwicklungshilfe, Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter, Status der Priester)? Abstrakte Informationen finden keinen Anklang. Viel wichtiger wird sein, hervorzuheben, innerhalb welchen Rahmens die Direktiven der Kirche zu aktuellen, brennenden Fragen einer Revision unterzogen werden können.

Soll diese Informations-Kampagne auch die Nichtpraktizierenden und das nicht-katholische Publikum erreichen, muss sie sich der Massenmedien, der Tagespresse, des Radios und des Fernsehens bedienen. Katholiken sollen innerhalb von Parteien oder andern Gruppen, die sich um öffentliche Angelegenheiten kümmern, ihren Einfluss geltend machen und vermehrt auch dieses Anliegen vertreten. Dazu aber müssen ihnen ausführliche, mit Hilfe von Fachleuten erstellte Dossiers zur Verfügung gestellt werden.

2. Haltung der Hierarchie

Dieser Punkt bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die ganze Informationswelle, von der eben die Rede war, umfasst notwendig auch Stellungnahmen der Hierarchie. Die Hierarchie wird sich dazu äussern, wie gross ihrer Ansicht nach der Spielraum ist für Änderungen, die sich von den Ergebnissen der Synode her aufdrängen.

Das Publikum soll für mündig genommen werden; deshalb dürfen die Divergenzen nicht vertuscht, sondern müssen vielmehr offen dargelegt werden. Sie sind ein Zeichen dafür, dass die Kirche von Menschen geleitet wird, denen die Sorge anvertraut ist, die Seelen auf das Wahre hinzulenken, inmitten aller Ungewissheit der *conditio humana*. So wirkt das Bild der Realität viel überzeugender als jeder Anstrich falscher Einmütigkeit.

3. Engagierte Gruppen

Dieses anspruchsvolle Suchen nach authentischen Lebensprinzipien lässt sich in den Bemühungen der engagierten Katholiken ganz besonders verspüren: Katholische Aktion, Gewerkschafter (Mitglieder christlicher oder anderer Organisationen), Studiengruppen, Parteimitglieder (für welche dasselbe gilt wie für die Gewerkschafter), Pfarreizirkel usw.

Auch engagierte Nichtchristen sollen sich ebenfalls äussern können. Denn trotz der Meinungsverschiedenheiten, trotz der künstlich aufgerichteten Scheidewände, die eine vergangene Erziehung aufgestellt hat, trotz der Literatur, an die sie sich gewohnt sind, und trotz des Wortschatzes, dessen sie sich bedienen, stehen sie jenen überzeugten Katholiken, die ihren Glauben wirklich in die Tat umzusetzen suchen, erstaunlich nahe. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, sei gesagt, dass wir hier nicht nur an die Engagierten in den traditionellen Parteien denken, die wenig Beziehung zu katholischem Gedankengut haben, sondern ebenso sehr an die Sozialisten, Kommunisten und an Kontestanten aller Art. Die Tatsache des persönlichen Engagements ist etwas sehr Geheimnisvolles, hat Papst Johannes XXIII. gesagt. Hinter aller irrigen Dok-

trin ist der Anruf des individuellen Menschen zu vernehmen.

Wir haben uns deshalb auf breite Konfrontationen gefasst zu machen, Konfrontationen zwischen Katholiken aller sozialen und politischen Schattierungen, Konfrontationen auch mit all den Gruppen, die den Verlauf der Menschheitsgeschichte zu beeinflussen suchen.

In der Dokumentation, mit der die grosse Masse der Alleinstehenden, Zögernden, Indifferenten angesprochen werden soll, müssen die Ergebnisse dieser Konfrontationen einverarbeitet sein. Sie bilden einen Bestandteil der Lebenswirklichkeiten, worüber nachzudenken die Synode diese Leute auffordert.

4. Meinungsäusserung der Öffentlichkeit

Noch bevor sich die Öffentlichkeit zu den der Synode unterbreiteten Problemen äussert, muss sie die Möglichkeit haben, die diesen Problemen zugrundeliegende reale Situation im Alltag darzulegen. Mittels Umfragen gewinnt man am ehesten Einblick in die Probleme der Ehe, des Berufslebens und auch des Priesters.

Es besteht bereits eine reichhaltige Dokumentation. Expertengruppen könnten in jeder Diözese eine Synthese erstellen. Darüber hinaus müssten auf verschiedener Ebene Umfragen über folgende Punkte angestellt werden: Wie verhält sich die Praxis zu den formalen moraltheologischen Prinzipien? In welchen Fällen ist diese Diskrepanz auf unüberwindliche Schwierigkeiten kultureller oder materieller Art zurückzuführen, in welchen Fällen auf einen Konflikt der Prinzipien? Rechtfertigt diese Kluft nicht die Adaptation dieser Prinzipien?

Handeln setzt Kenntnis voraus, heisst eine alte Formel. Wir müssen versuchen, einer doppelten Gefahr zu entgehen: einerseits dürfen wir uns nicht ein Bild der Tatsachen machen aufgrund der Ideen von einzelnen wenigen Leuten, die davon überzeugt sind, dass sich ihre Erfahrungen verallgemeinern lassen; und andererseits müssen wir uns hüten vor allzu umfassenden Forschungen, die zu lange dauern und zu technisch sind. Umfragen kleineren Stils, durchgeführt nach speziell entwickelten Methoden, müssen kleinen, zuverlässigen Gruppen anvertraut werden. Diese erhalten den Auftrag, sie im Zeitraum von wenigen Wochen durchzuführen. Dafür soll sich die Umfrage auf einige wenige fundamentale Fragen beschränken.

Auf diese Weise kann am besten die Meinung des Volkes erfasst werden, angefangen bei jenen, die sich nicht auszudrücken wissen, auch bei jenen, die durch keine Informations-Kampagne erreicht werden: die Ärmsten, die Marginalbevölkerung, die jungen Arbeiter, die

sich nicht zurechtfinden, die älteren Leute, die Kranken.

Hüten wir uns vor einem Befragungsverfahren, welches nur die andern sprechen lässt, die Privilegierten im weitesten Sinn; hüten wir uns insbesondere vor einem Verfahren, das nur die Führungsschicht zu Worte kommen lässt.

Diese vorausgehende Arbeit dient dazu, die Merkmale der wirklichen Existenz des Volkes Gottes klar herauszustellen; sie dient auch der Erfassung der Schwierigkeiten, von denen es im Hier und Heute begleitet ist. Diese Arbeit bildet wohl einen der wertvollsten Beiträge zur Ermittlung jener Themen, die auf die Tagesordnung der Synode zu stehen kommen sollen.

Die Schlussphase bildet die eigentliche Befragung über diese Themen.

Hier stellt sich nun das Problem der Umgrenzung der Einheiten (Pfarreien, Berufszweige, Bewegungen, Vereinigungen usw.), der Wahl der Ausdrucksformen (Berichte, Kolloquien mit den Vertretern der Synodenkommissionen, Abstimmungen usw.). Es ist unseres Erachtens noch verfrüht, die entsprechendsten Formeln zu wählen.

Indessen können jetzt bereits gewisse allgemeine Regeln in Erinnerung gerufen werden. Wir beschränken uns hier auf zwei:

1. ist darauf zu achten, dass die Volksbefragung eine Informations-Kampagne voraussetzt. Die vorausgehende Erfassung der Meinungen bildet einen

Teil der Umfrage, von der oben die Rede war. Nun hat das Publikum, das keine systematischen Reflexionen angestellt hat, die Wahl zwischen klar vorliegenden Formulierungen. Erst nach umfassenden Diskussionen aber werden sich ernsthaftere Meinungen herauskristallisieren.

2. Die grossen statistischen Komplexe, die man durch Addition aller Individuen eines Territoriums erhält, sind künstlich. Nur im Bereich begrenzter und konkreter Einheiten (wie Gemeinde, Berufsgruppen eines gegebenen Raumes) stellen sich die Probleme in ihrer wirklichen existentiellen Bedeutung; nur so kann sich die Meinungsäusserung auf reale Gegebenheiten beziehen. Die Befragung müsste sich also möglichst im Rahmen solcher Einheiten abspielen.

Daraus folgt nun, dass sie mit Bestimmtheit verschiedene Orientierungstendenzen erfassen wird. Denn dieselben Dogmen und dieselben ethischen Grundsätze lassen sich in verschiedenem historischem Kontext nicht auch in einem gleichen Verhalten ausdrücken. Dieselbe religiöse Grundüberzeugung soll in der Praxis ruhig je nach Gegend und sozialem Milieu verschiedenen Ausdruck annehmen. Dies gilt ganz besonders in einem von Grund auf so pluralistischen Land, wie die Schweiz es ist.

Roger Girod

Professor für Soziologie, *Confignon GE*.

Die Mitglieder der Statut-Kommission

Folgende Damen und Herren haben an der Ausarbeitung dieser Entwürfe mitgearbeitet:

Prof. Dr. iur. B. Schnyder, Fribourg (Präsident)
Pfarrer F. Ackermann, christkath. Kirche, Olten
Prof. Dr. J. Amstutz, Immensee
Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Zürich
Dr. med. G. Bernhart, Zug
Kanzler G. Bonanomi, Lugano
Prof. Dr. theol. E. Corecco, Fribourg
Dr. iur. M. Cottier, Fribourg
Stud. theol. U. Eigenmann, Luzern
Prof. Dr. iur. J. G. Fuchs, evang. Kirchenbund, Basel
Dr. iur. can. I. Furer, St. Gallen
Prof. Dr. soc. R. Girod, Confignon/Genève
Dr. iur. A. Gnägi, Aarau/Rom
Dr. iur. W. Gut, Luzern
Fräulein P. Koller, Zürich
Dr. iur. A. Liesch, Chur
Stud. rer. pol. A. Menthele, St. Gallen
Dr. iur. can. K. Mühlfnz, Werthenstein
Dr. iur. P. Nöel, Lausanne
P. O. Pfister, Zürich
Dr. iur. A. Pfister, Bern
Dr. iur. A. Reber, Zürich
Mère Céline-Thérèse Rossier, Fribourg
Lic. theol. P. von Felten, Luzern
Pater L. Zancan, Solothurn.

Fürbitten und Synode

Die Diözesane Liturgiekommission Chur hat von der «Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Synode durch das Gebet» den Auftrag übernommen, einige Fürbitt-Modelle auszuarbeiten und in der Schweizerischen Kirchenzeitung zu veröffentlichen. Die Fürbitten sollen der baldigen Verwendung dienen und den Seelsorgern durch die Kirchenzeitung zugänglich gemacht werden. Eine interdiözesane Zusammenarbeit der deutschsprachigen Liturgiekommissionen wird im Zusammenhang mit andern Synode-Liturgiefragen Ende Mai die offiziellen Fürbitten im Druck herausgeben.

Die einzelnen Anrufungen sind als Auswahl gedacht. Sie können in sich gruppiert oder als Einzelanrufung den Tagesfürbitten beigelegt werden.

Erstes Thema

Um die Gnadengaben des Heiligen Geistes für das Gelingen der Synode

Gott, von dir nimmt alles Gute seinen Anfang, und du allein kannst es wachsen und reifen lassen. Wir bitten dich:

1. Vollbringe in deiner Kraft die Erneuerung der Kirche, die wir durch die Synode anstreben.
2. Bewirke du, was wir aus eigener Kraft in der Sorge um die Synode nicht erreichen.
3. Sende uns deinen Heiligen Geist und lass die Kirche(n) unserer Heimat ein neues Pfingsten der Glaubensfreude erleben.
4. Öffne uns für deinen Geist und erneuere durch die Arbeit der Synode unser Bistum N (unsere Kirche von N).
5. Leite die Beratungen und Pläne und gib ihnen nach deinem göttlichen Willen volles Gelingen.

Zweites Thema

Für die kirchlichen Vorsteher

Herr und Gott (Gott und Vater), das Amt, das du uns Menschen auf die Schultern legst, ist nicht leicht. Die Verantwortung vor dir und der Welt (vor den Gläubigen) ist gross. Wir bitten dich:

1. Erfülle die kirchlichen Vorsteher bei

der Vorbereitung der Synode mit der Gnadengabe der Offenheit und der weisen Führung.

2. Mache sie hellhörig für alle Fragen der Gläubigen, und lass sie gemeinsam mit ihnen die rechte Antwort darauf suchen.
3. Hilf ihnen, dass sie gemeinsam mit uns im Verkünden der Frohen Botschaft und im Vollzug des kirchlichen (christlichen) Lebens die Form finden, die heute wahr und wirksam ist.
4. Erleuchte unsern Bischof, die Vorsteher und Mitarbeiter, damit sie der hohen Verantwortung gegenüber der Diözese und der Synode gewachsen bleiben.

Drittes Thema

Für die Gläubigen in den Bistümern und Pfarreien

Gott, unser Vater, durch das Zweite Vatikanische Konzil hat der Heilige Geist deiner Kirche die Einsicht eröffnet, dass sie sich den neuen Aufgaben unserer Zeit zu stellen hat. Die Synode soll die reichen Anregungen des Konzils aufnehmen und auf unser Land anwenden. Wir bitten dich für alle Gläubigen:

1. dass sie bereit seien, ihre Gaben und Fähigkeiten in Gemeinde und Bistum einzusetzen.
2. dass sie auch die Anliegen der kirchlichen Amtsträger wohlwollend anhören.
3. dass sie in der Synode und weiterhin nicht nur die eigenen Wünsche sehen, sondern das grosse gemeinsame Ziel im Auge behalten.
4. dass sie guten Willen zeigen und Hand anlegen, wo immer ihnen im Dienst der Kirche ein Weg offensteht zur Mitarbeit.

Amtlicher Teil



Synode 72

Sonderdruck der Statutentwürfe

Für die Diskussion in interessierten Gruppen können die in dieser Nummer der SKZ publizierten Entwürfe und Kommentare der Statutkommission gratis in gewünschter Anzahl direkt bei der Grafischen Anstalt Raeber AG, Postfach, 6002 Luzern, bezogen werden.

Zentralsekretariat Synode 72

Bistum Basel

Priesterausbildung

Vor einigen Tagen gelangte ein anonymes Flugblatt «Skandalöse Zustände am Priesterseminar Luzern? Laien fragen den Bischof» an die Pfarrämter unseres Bistums. Als Bischof verwahre ich mich in aller Form gegen die in diesem Schreiben enthaltenen Unrichtigkeiten, Verdrehungen und Verdächtigungen. Auf anonyme Schreiben gehe ich nicht ein. Hingegen möchte ich bei dieser Gelegenheit ankündigen, dass auf Pfingsten in einem eigenen Schreiben die heutige Situation und die Konzeption der Ausbildung des Priesternachwuchses dargelegt wird. Es ist allen bekannt, dass sich heute in der Theologenausbildung viele Probleme stellen. In unserer Diözese ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten aus der Übergangssituation, die durch den Neubau des Seminars bedingt ist. Ich bin mir bewusst, dass in einer allgemeinen Umbruchssituation, wie wir sie heute erfahren, auch in der Theologenausbildung Wege beschritten werden müssen, die nicht von vorneherein von allen verstanden werden. Um so notwendiger erscheint mir eine sachgemässe Information. Den Mitarbeitern, die sich an der Fakultät und im Seminar mit der Theo-

Ein Vorkämpfer für die Einheit der Christen

Patriarch Athenagoras I. von Konstantinopel 85jährig

Am 25. März 1971 feiert der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel seinen 85. Geburtstag. Athenagoras ist seiner Abstammung nach Grieche. Am 25. März 1886 erblickte Atristokles Spirou – so lautete der bürgerliche Name des späteren Patriarchen – in Jannia im Epirus, der damaligen griechischen Provinz des ottomanischen Kaiserreiches, das Licht der Welt. An der theologischen Hochschule in Chalki bei Istanbul bereitete er sich auf das Priestertum vor. Nachdem er 13 Jahre als Priester gewirkt hatte, wurde er 1923 zum Metropoliten von Korfu ernannt. Schon dort bemühte er sich um die Einheit der Orthodoxie. Sein Wirkungsfeld weitete sich, als er 1937 zum Exarch der orthodoxen Griechen in Nord- und Südamerika ernannt wurde. Über ein Jahrzehnt brachte er in den USA zu und besitzt auch deren Staatsbürgerschaft. Am 1. November 1948 wurde Athenagoras zum griechisch-orthodoxen Erzbischof von Konstantinopel und damit zum Ökumenischen Patriarch gewählt. Diese Wahl war lange Zeit umstritten. Die USA wollten auf dem Patriarchenstuhl des alten Byzanz einen Mann wissen, der frei vom Verdacht des Kommunismus war. Und das traf bei Athenagoras zu. Die Lage des Erzbischofs von Konstantinopel war und ist innerhalb der heutigen Türkei äusserst schwierig. Wiederholt drohten ihn rechtsextreme Kreise aus der Türkei auszuweisen und die theologische Hochschule in Chalki zu schliessen. So musste sich Athenagoras in seiner über

zwanzigjährigen Tätigkeit als Patriarch von Konstantinopel in diplomatischer und politischer Hinsicht grösste Zurückhaltung auferlegen.

Um so erstaunlicher ist es, dass dieser politisch eingeengte Patriarch mit voller Überzeugung sich für die Einigung der Christen einsetzt. Er besitzt keine unmittelbare Jurisdiktionsgewalt über die Orthodoxie, sondern nur einen Ehrenprimat. Die orthodoxen Schwesterkirchen sind auf ihre Eigenständigkeit und administrative Unabhängigkeit sehr bedacht. Und trotzdem gelang es der geduldigen Hartnäckigkeit des Ökumenischen Patriarchen, die vier panorthodoxen Konferenzen auf der Insel Rhodos durchzuführen. Auch hier galt es, grosse Widerstände in den eigenen Reihen zu überwinden.

Die Bemühungen des greisen Patriarchen von Konstantinopel, mit der Kirche des Westens ins Gespräch zu kommen, waren ebenfalls von Erfolg getragen. Die Begegnungen des Ökumenischen Patriarchen mit Papst Paul VI. in Jerusalem, Konstantinopel und Rom gehören zu den säkularen Ereignissen unserer Gegenwart. Mit dem ganzen Einsatz seiner Persönlichkeit verfolgt Athenagoras I. das Ziel, mit allen christlichen Kirchen ins Gespräch zu kommen und den Dialog nicht mehr abubrechen. Möge Gott dem Ehrenoberhaupt der Orthodoxie die Gnade schenken, das Ziel zu erreichen, das der Herr selbst mit den Worten erlehrt hat: «Dass alle eins seien!»

Johann Baptist Villiger

logenausbildung befassen, spreche ich mein Vertrauen aus.

† Anton Hänggi, Bischof von Basel

Fristverlängerung für Pfarreiumfrage

Drucklegung und Versand des Fragebogens, der allen Pfarrämtern für die künftige Seelsorgeplanung zugestellt wurde, haben eine Verzögerung erfahren. Darum ist das im Begleitbrief vom 1. März vorgesehene Datum für die Einsendung der Umfrage (25. März 1971) für viele nicht einzuhalten. *Die Frist wird bis zum 25. April 1971 verlängert.* Wir danken allen, die den Fragebogen bereits ausgefüllt haben, und hoffen, dass die neu festgesetzte Frist eingehalten wird. Durch das sorgfältige Ausfüllen des Fragebogens erweisen Sie der personellen und seelsorglichen Planung im Bistum wertvolle Dienste.

Diözesane Pastoralstelle:

Dr. F. Dommann, Bischofsvikar

Weiterbildungstagung

Vom 29. bis 31. März 1971 kommt das Kapitel Zug im neuen Bildungszentrum Schönbrunn zusammen, um den Kurs über das Thema «Synode 72 – Demokratisierung der Kirche?» mitzumachen. Anmeldungen aus andern Dekanaten richte man an das Katholische Pfarramt 6314 Unterägeri.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Pfarrer Albert Sutter, Bollingen

Albert Sutter wurde am 16. Dezember 1895 in Jonschwil geboren. Er studierte in Appenzell, Stans und Freiburg, wurde am 12. März 1921 in St. Gallen zum Priester geweiht, war Kaplan in Balgach (1921–1923) und Appenzell (1923 bis 1925), Pfarrer in Haslen (1925–1930)

und Bollingen (1930–1971). Er starb am 17. März 1971 und wurde am 20. März in Bollingen beerdigt.

Zum Fastenopfer 1971

Die Meinung, eine am Passionssonntag gehaltene Predigt könne das Sammelergebnis nicht mehr stark beeinflussen, hat etwas für sich. Ein sicherer, allerdings negativer Einfluss ist dann vorhanden, wenn während der ganzen Fastenzeit kein einziges Mal vom Teilen gesprochen wurde. Die in der Materialmappe enthaltene Predigtunterlage ist dennoch für den 5. Fastensonntag gedacht und ebenso die beigelegten (und im Verzeichnis nicht aufgeführten) Fürbitten. Anregungen könnten auch noch der in den Tageszeitungen erscheinenden Sonderseite entnommen werden.

An dieser Stelle zu viel von Geld zu reden, könnte Missverständnisse schaffen, als ob das geistige Element zu wenig Gewicht erhalte. Ist es aber andererseits nicht Anzeichen einer mangelnden geistigen Haltung, wenn manche Kleine sehr gross und sehr viele Grosse recht klein teilen. Diese Überlegung mit nüchternen Zahlen unterstreichend schrieb ein Pfarrer: «Führen wir die überraschenden Zahlen an, die für unsere Pfarrei gelten: Ausgeteilte Opfertäschlein: 1500. Zurückgekommen: 280 (inklusive Posteinzahlungen). 170 Spenden haben allein 13 405 Franken zusammengetragen vom Gesamtbetrag von Fr. 15 210.–. Der Rest von Fr. 1805.– ist die Leistung aller übrigen Pfarreimitglieder.» Liegen wohl in andern Pfarreien die Verhältnisse ähnlich? Zur Uneinsichtigkeit hinzu käme da noch eine andere geistige Fehlhaltung, dann nämlich, wenn die abseits stehende Mehrheit sich

königlich erlabt am Lob der grossmütigen Opferbereitschaft. – Schon die alten Pharisäer haben den Primat des Geistigen betont.

Im Wort der deutschen Bischöfe zum Passionssonntag heisst es: «Es ist in der Tat eines der grossen Ärgernisse, dass Nationen, in denen sogar die Mehrzahl der Einwohner sich Christen nennen, im Überfluss leben, während anderen Menschen die notwendigen Voraussetzungen und Grundlagen fehlen, um ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben zu verwirklichen. Die Massenmedien konfrontieren uns fast täglich mit Hunger und Elend, mit all den verschiedenen Erscheinungsformen der Unterentwicklung. Muss sich nicht jeder von uns angesichts dieser harten Wirklichkeit immer wieder ehrlich und selbstkritisch fragen: ‚Was tue ich mit dem, was mir gehört? Wohlstand und Reichtum, die nicht für andere, für unsere Mitmenschen in Dienst genommen werden, haben angesichts dieser bitteren Not keine Legitimation.›

Es ergäbe einen Bombenschlager für die Boulevardpresse, wenn einmal ein ganzes pfarrelliches FO-Ergebnis schlagartig entführt würde, besonders wenn dabei noch die naive Gutmütigkeit der Kirchendiener ausgemalt werden könnte. So sei wiederum an das Sprichwort «Gelegenheit macht Diebe» erinnert. Es könnte die vor der Nase lockende Versuchung nicht nur für Gangster zu gross sein.

Als Gedächtnisstütze kann eine nochmalige oder zusätzliche Plakatierung rund um die Kirche dienen. Dennoch werden viele ihr Opfertäschlein zuhause vergessen. Ihnen wäre eine Möglichkeit zu schaffen und auch bekanntzugeben, wohin sie ihre Gabe noch bringen können.

Auf die in der letzten Nummer vorgebrachten Einwände zum Taschenbüchlein «Sehr geehr-

An unsere Mitarbeiter und Leser

1. Die heutige Ausgabe der Schweizerischen Kirchenzeitung steht im Dienst der Synode 72. Sie enthält die Entwürfe und Kommentare der Statutkommission für die Synode 72. Aus diesem Grunde konnte nur eine beschränkte Zahl anderer Beiträge in diese Nummer aufgenommen werden. Die zurückgestellten Artikel und Berichte werden in den nächsten Nummern der SKZ erscheinen. Wir bitten Mitarbeiter und Leser um Verständnis.

2. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass die *Osternummer* am Mittwoch, 7. April 1971, herauskommt, um vor dem Karfreitag die Leser zu erreichen. Beiträge für diese Nummer müssen spätestens Montag, 5. April früh (Morgenpost!), in unsern Händen sein. Wir bitten dringend, diesen Termin einzuhalten, damit die Druckerei den Text rechtzeitig umbrechen kann. Die Redaktion

ter Herr Bischof» werden sich die meisten ihren Reim selbst gemacht haben. Dennoch würden es die Leser wohl kaum verstehen, wenn darauf keine Antwort gegeben würde. Mit Rücksicht auf den Platzmangel erfolgt sie erst nächstes Mal. Gustav Kalt

Zur Errichtung einer Gottesdienstgelegenheit für Äbter und Wanderer suchen wir im Einverständnis mit unserem Pfarrer **gut erhaltene Gegenstände** (Schultertücher, Albe, Zingulum, Messgewand mit Stola, Kelch mit Zubehör) günstig zu erwerben. Vielleicht kann uns ein Pfarrer oder ein Paramentenverein helfen. – Zuschriften an:

Alpgenossenschaft Galtenebnet
Alpvoigt Alois Schuler,
6463 Bürglen (UR), Tel. 044 2 13 44

Wir führen eine grosse Auswahl in

KARFREITAGS-Kreuzen

sowie

CHRISTUS-Korpuse

in Bronze und holzgeschnitzt in Grössen bis zu 100 cm.

Verlangen Sie unverbindliche Offerte.

Rickenbach

Spezialhaus für christliche Kunst. **Einsiedeln** am Klosterplatz,
Tel. 055 6 17 31

Nebenamtlicher Sakristan sucht

vollamtliche Sakristan-Stelle

auf Spätsommer oder Herbst 1971, mit Dienstwohnung. Besitzt gute Zeugnisse und guten Leumund. Offerten bitte unter Chiffre: 731 Lz an Orell Füssli-Annoncen AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern

Ganz neu für die Erstkommunionfeier:

Messfeier mit Kindern

der unteren Schulstufe (nach den neuen Richtlinien) mit neuen, zum Teil rhythmischen Gesängen, mit Liedern aus dem KGB und mit approbiertem Kinderkanon. Lieferbar mit Orgelbegleitung und Schallplatten.

Staffelpreise: Einzel 50 Rp., 20 Fr. 9.–, 50 Fr. 20.–, 100 Fr. 35.–.

WEG-VERLAG, 9438 Lüchingen. Tel. 071 75 27 45.

Kommunion- andenken 1971

Wir haben für Sie von den besten Künstlern 17 verschiedene **Kommunionandenken** ausgearbeitet.

Dank grossen Umsatzes auf diesem Sektor konnten wir die Preise für Sie **besonders günstig ansetzen!**

Das billigste Kreuzchen kostet beispielsweise nur Fr. 2.95 (ab 10 Stk.). Verlangen Sie **gratis** unsern Prospekt mit Foto der 17 Andenken!



WEIL DER PREIS
IN DER MITTE LIEGT
MACHEN SICH

ROOS- ANZÜGE

IMMER BEZAHLT

ROOS

Herrenbekleidung
6000 Luzern, Frankenstrasse 9
041 22 03 88

Die katholische Kirchengemeinde Adliswil (ZH) sucht
auf das Frühjahr 1971 vollamtliche(n)

Katecheten(in)

Hauptarbeitsgebiet: Religionsunterricht in den oberen
Primarklassen (Mittelstufe).

Nebenarbeitsgebiet: Mitarbeit in der Pfarrei-Seel-
sorge, besonders in der Fürsorge. Wir bieten ein zeit-
gemässes Salär, Pensionsversicherung und Sozialzu-
lagen.

Bewerbungen sind zu richten an den **Präsidenten der
kath. Kirchengemeinde Adliswil**, Herr **Max Schäubli**,
Hofackerstrasse 20, Tel. 051 91 37 82.

Zu verkaufen

Lexikon für Theologie und Kirche

(Ausg. 68) wegen Platzmangel
günstig abzugeben.

Offerten an Chiffre OFA 733
Lz an Orell Füssli-Annoncen
AG, Frankenstrasse 9, 6002
Luzern.

Christus-Korpus

Holz, Höhe 80 cm. Barock, gut erhalten

Verlangen Sie bitte Auskunft
über Telefon 062 / 71 34 23.

Max Walter, alte Kunst,
Mümliswil (SO)

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co. 3645 Gwatt Tel. (033) 2 89 86



Osterkerzen

in 7 verschiedenen Ausführungen,
sowie
in 8 Grössen erhalten Sie bei

HERZOG AG, Kerzenfabrik
6210 Sursee, Tel. 045 / 4 10 38
Verlangen Sie Prospekte!

Die Osterfeier

Handreichungen für die litur-
gischen Feiern von **Palmsonn-
tag bis Ostermontag**. Neufas-
sung der deutschen Texte für
die Feier der Kar- und Oster-
liturgie.

Mit Ausnahme der Lesungen
alles in einem Band.

Format: DIN-A-4, Balacron-
Einband, 112 Seiten.
Zweifarbiger Druck.
(Siehe Empfehlung im
«GOTTESDIENST»)

Preis: Fr. 15.50

Für Abonnenten «GOTTES-
DIENST» Fr. 14.—.

Erschienen bei:



EL. KIRCHENORGELN BIETEN ENORME VORTEILE



Preisklassen:

LIPP: Fr. 3 675.—* bis ca. 32 000.—
DEREUX: Fr. 12 900.— bis ca. 20 000.—

Verlangen Sie
Dokumentationen und Referenzen!

LIPP + *Dereux*

bewähren sich immer mehr!

Generalvertreter und Bezugsquellen-Nachweis

PIANO-ECKENSTEIN BASEL 3

Leonhardsgraben 48 Tel.: (061) 25 77 88 P im Hof

Hemden

in klassischer Form

Hemden

in modischen Dessins

Hemden

ab Nr. 37 bis 48

ROOS

Chemiserie
6000 Luzern, Frankenstrasse 9
041 22 03 88